

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen

Protokoll

28. Sitzung (öffentlich)

25. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Jaeger (CDU) (stellv.)

Stenograph/innen: M. Böttcher, U. Schmick; U. Scheidel (Fdf.)

Seiten

Thema: Novellierung des Baukammergesetzes

Zum obengenannten Thema führt der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen eine Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durch:

- | | |
|---|-----------|
| Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu
(Architektenkammer NRW, Düsseldorf) - Zuschrift 11/1993 | 2, 45, 51 |
| Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke
(Kontakt-Kreis-Bau NW, Essen) - Zuschrift 11/1953 | 5, 18, 19 |
| Dipl.-Ing. Dieter Weber
(Wirtschaftsvereinigung der
Bauindustrie e. V., Düsseldorf) - Zuschrift 11/1963 | 11, 21 |

Landtag Nordrhein-Westfalen	Ausschußprotokoll 11/662	S. II
<hr/>		
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen		25.09.1992
28. Sitzung		sl
Gerhard Drunkenmölle		11, 49
(Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NW, Düsseldorf) - Zuschrift 11/1868		
Dr. Kristine Amman-Dejózé		14, 52
(Bund Deutscher Architekten BDA Landesverband NW e. V., Düsseldorf) - Zuschrift 11/1995		
Dipl.-Ing. Reinhold Jesorsky		16
(Verein Deutscher Ingenieure VDI, Düsseldorf) - Zuschrift 11/1940		
Reinhard Franski		16
(Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, Köln-Bayenthal)		
Dipl.-Ing. Gert Zimmermann		22
(Baugewerbliche Verbände, Düsseldorf)		
Heinz Döring		22, 25, 52
(Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Wuppertal)		
Hilmar Czerwinski		25
(Deutscher Beamtenbund, Landesverband NW, Düsseldorf) - Zuschrift 11/1950		
Reinhard Drees		28
(Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner e. V., Bochum)		

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
28. Sitzung

25.09.1992
sl

Dipl.-Ing. Egbert Dransfeld 28
(Informationskreis für Raumplanung
[IFR] e. V., Dortmund) - Zuschrift 11/1976

Dipl.-Ing. B. Niedermowwe 30, 53
(VGB Technische Vereinigung der
Großkraftwerksbetreiber e. V., Essen;
Arbeitsgemeinschaft Industriebau, Köln) - Zuschrift 11/1917

Dipl.-Ing. Helmut Krause 31
(Bund Deutscher Baumeister, Architekten
und Ingenieure [BDB] e. V., Düsseldorf) - Zuschrift 11/1912

Dipl.-Ing. Miksch 32
(Bund Deutscher Baumeister, Architekten
und Ingenieure [BDB] e. V., Düsseldorf) - Zuschrift 11/1912

Peter Prochnau 33
(Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband NRW, Düsseldorf) -

Dipl.-Ing. A. Schlüter 35
(Vereinigung Angestellter
Architekten e. V., Wuppertal) - Zuschriften 11/1877, 11/1962

Prof. Dr. Josef Campinge 38
(Zentralverband der Ingenieurvereine e. V., Bonn) - Zuschrift 11/1194

Dipl.-Ing. Bodo Günther 39
(Technische Organisation von Sachverständigen e. V.,
- AK "Baugeometrie", Leer) - Zuschrift 11/1889

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke 40, 48
(Verband Beratender Ingenieure, Essen) - Zuschrift 11/1966

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
28. Sitzung

25.09.1992
sl

Dipl.-Ing. Dübbert
(Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V., Köln) - Zuschrift 11/1979

43

Peter Hultsch
(Bund Deutscher Innenarchitekten e. V.,
Bergisch Gladbach)

44

Dipl.-Ing. Otto Lennertz
(Vereinigung der Prüflingenieure für Baustatik,
Landesvereinigung NRW, Aachen) - Zuschrift 11/1964

45, 50

Willi Schmitz
(IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt/Main)

47

Ulrich Siekmann
(Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V.,
Landesverband Nordrhein-Westfalen, Soest)

48

Frau Moser (BDA, Landesverband NRW)

50

Andreas Schreiber
(Deutscher Beamtenbund, Landesverband NRW)

51

Ferner liegen zur Anhörung folgende Zuschriften vor:

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Köln

Zuschrift 11/1911

Vorsitzender Jaeger (Stellvertreter): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne hiermit unsere Anhörung zum Baukammergesetz und begrüße Sie alle ganz herzlich, auch auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuß. Ich möchte an dieser Stelle den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Volkmar Schultz, entschuldigen, der heute verhindert ist. Ich begrüße im einzelnen die Sachverständigen, die gekommen sind, um hier mit uns diese Anhörung zu bestreiten, ohne sie im einzelnen zu nennen. Ich freue mich, daß Sie unserer Einladung gefolgt sind und nun an dieser öffentlichen Anhörung teilnehmen.

Wir haben zwischenzeitlich eine Reihe von Zuschriften und Stellungnahmen erhalten, die auch den Ausschußmitgliedern vorliegen. Die Sachverständigen, die bisher noch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, möchte ich bitten, dies nach Möglichkeit nachzuholen. Falls Sie schriftliche Stellungnahmen bei sich haben, aber noch nicht abgegeben haben, können Sie das gerne im Laufe des Vormittags hier vorne tun.

Begrüßen möchte ich ebenfalls die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen. Ich begrüße die hier anwesenden Vertreter der Landesregierung, insbesondere die des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums für Bauen und Wohnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte hier eine ganz kurze Einführung in die heutige Anhörung geben: Mit dem uns vorliegenden Gesetzentwurf findet eigentlich eine bereits in den 70er Jahren eingesezte Diskussion hoffentlich ihr Ende und ihren Abschluß. Wir haben uns ja - wie Sie wissen - über mehrere Legislaturperioden mit diesem Thema befaßt und wollen nun im Laufe dieses Jahres die anstehenden Regelungen abschließen und den Gesetzentwurf verabschieden, um ihn dann mit dem 1. Januar 1993 in Kraft setzen zu können. Wir wollen nun mit Ihnen gemeinsam das, was noch regelungsbedürftig ist oder wozu es noch Diskussionsbedarf gibt, heute morgen besprechen. Es geht insbesondere um vier Regelungsbereiche, die wir in einem Fragenkatalog zusammengefaßt haben.

Bevor ich nun aber mit der Anhörung beginne, möchte ich Ihnen noch einige organisatorische Hinweise geben. Die eingeladenen Sachverständigen werden entsprechend der Reihenfolge der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung aufgerufen. Sie können sich in etwa darauf einrichten, wann Sie drankommen. Sie können dann zunächst hier vorne vom Rednerpult sprechen. Ich schlage Ihnen vor, daß wir in Gruppen zusammenfassen und Gesprächsrunden bilden, die ich dann im einzelnen der Reihe nach aufrufen werde. Ich bitte Sie allerdings schon jetzt, möglichst die verabredete Zeit von 5 Minuten nicht zu überschreiten. Dennoch werden wir zu Beginn den Hauptbeteiligten, der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und dem Kontaktkreis Bau NW, längere Redezeiten einräumen.

Nach jeder Gesprächsrunde wird sich dann eine Aussprache mit den Ausschußmitgliedern anschließen. Hier möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, daß wir in einer Anhörung sind, die sich von einer Diskussion im üblichen Sinne unterscheidet. Die Ausschußmitglieder haben im Rahmen der Aussprache lediglich die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die dann von Ihnen, den Sachverständigen, beantwortet werden können.

Erlauben Sie mir noch einige technische Hinweise. Die Beantwortung der Fragen durch die Sachverständigen erfolgt im Anschluß an die Statements, die von vorne abgegeben werden, von den Plätzen aus. Wir werden Ihnen jeweils die Mikrophone anschalten, nachdem Sie sich gemeldet haben. Wenn Sie also im Rahmen einer Gesprächsrunde antworten wollen, dann drücken Sie den Knopf an Ihrem Tischmikrofon.

(Der Vorsitzende gibt weitere technische Hinweise.)

Bevor wir nun mit der Anhörung beginnen, möchte ich die Sachverständigen fragen, ob es Ihrerseits noch offene organisatorische Fragen gibt. - Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann komme ich gleich zu der Ihnen vorliegenden Liste und beginne mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und erteile das Wort Herrn Diplom-Ingenieur Hermannjosef Beu.

Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):
Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Die Einbringung des Gesetzes, zu dem wir heute angehört werden, ist nach Auffassung der Architektenkammer ein Beweis für gelebte Demokratie in unserem Lande. Hier gab es auf einem langen Weg viele unterschiedliche Meinungen, viele Irritationen und ich glaube auch teilweise Emotionen. Auf diesem langen Weg ist es gelungen - wie wir meinen -, weitgehend den Willen der Betroffenen im Gesetz zu formulieren, aber auch den Willen des Gesetzgebers in diesem Gesetzentwurf zu erhalten, so daß die Eigenständigkeit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die von uns geforderte und begrüßte Ingenieurkammer-Bau in ihrer Selbständigkeit gleichermaßen errichtet werden können bzw. verbleiben und das Zusammenwirken beider im öffentlichen Interesse gleichwohl vom Parlament gewünscht und von uns akzeptiert gesichert erscheint.

Der Gesetzentwurf ist für uns insbesondere wichtig, weil die große Gruppe der Stadtplaner nunmehr Mitglied der Architektenkammern Nordrhein-Westfalen mit allen Rechten und Pflichten werden kann und damit dieser Planungsbereich, den Architekten und Stadtplaner insgesamt für unsere Umwelt zu verantworten haben, gesetzlich abgesichert ist.

Ich habe an dieser Stelle vorab den Dank der Architektenkammer an alle Beteiligten, der Landesregierung, dem Parlament, aber auch bei den Verbänden, für viel Verständnis und für Zusammenarbeit auszusprechen. Wir glauben, daß dieser Gesetzentwurf - logischerweise mit einigen Einschränkungen - aber im grundsätzlichen eine sachgerechte Lösung der anstehenden Probleme darstellt. Aber wir alle wissen, daß das Bessere oft der Feind des Guten ist, und daß uns einiges - das ist verständlich - im Gesetz selber noch nicht gut erscheint.

Lassen Sie mich zuerst mit der Bezeichnung dieses Gesetzes beginnen, mit dem Baukammergesetz, wobei auf das "n" besonderer Wert zu legen ist. Wir Architekten - ich appelliere an meine Kollegen von der Ingenieurseite - finden uns als Baukammer nicht zurecht. Wir sind zwei eigenständige Berufskammern, und wir glauben, daß es nicht der Abkürzung bedarf, die der Struktur, der Mitgliebersituation und den Aufgaben der beiden Kammern nicht gerecht wird.

Sie mögen verzeihen, daß viele dieses als eine Nebensache sehen. Ich bezeichne es für die Architekten als eine Herzenssache. Wir möchten uns in der Überschrift des Gesetzes wiederfinden. Wir schlagen vor, daß es heißt: Architektenkammer-/Ingenieurkammergesetz NW. Auch die Abkürzung AkIkG NW ist nicht komplizierter als andere, die in Nordrhein-Westfalen eingeführt sind. Wir würden dann wissen, was das Gesetz regelt, nämlich die Zuständigkeiten dieser beiden Kammern. Das ist sicherlich eine ideelle Bitte.

Die nächste ist eine wesentlich stärkere. Wir sind überzeugt worden - auch in den Gesprächen mit der Landesregierung, insbesondere mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen -, daß die Notwendigkeit, die Berufsordnung im Gesetz aufzunehmen, insbesondere auch wegen der EG-Situation unumgänglich ist. Wir glauben allerdings, daß die bisher enthaltenen Vorschläge, hier zum Beispiel für die Werbung, nicht dem Berufsverständnis der Architekten entsprechen. Meine Kollegen Ingenieure, Sie verzeihen sicherlich, wenn ich hier von den Architekten spreche. Ich nehme selbstverständlich an, daß Sie weitgehend solche Formulierungen mit übernehmen können; aber das ist Ihr eigener Part.

Wir glauben, daß die Werbungsbestimmungen unklar sind und insbesondere der treuhänderischen Situation des Architekten nicht entsprechen. Wir glauben auch, daß ein solches Gesetz, welches die Berufsordnung umfassend regelt - bei Änderungen, die zwangsläufig kommen können, abgesehen von denen, die wir heute schon aufzeigen -, dann immer der Zustimmung des Gesetzgebers bedarf. Wir sind der Auffassung, daß der Kammer die Satzungsautonomie und die Möglichkeit, im Rahmen der Satzungsautonomie Berufsordnung und Pflichten für ihre Mitglieder selbständig zu ordnen, verbleiben müssen.

Bereits jetzt glauben wir darauf hinweisen zu müssen, daß im § 15 Abs. (2) Ziffer 3 die Formulierung zu ändern wäre. Sie sollte heißen: "Sie sind insbesondere verpflichtet, im Falle freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung zu wahren und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern." - Letzteres stand bisher bereits im Entwurf. Wir glauben, daß die Hinweise auf diese Eigenverantwortung und Unabhängigkeit notwendig im Gesetz bereits verankert sein sollten, wobei wir sicher sind, daß im Rahmen der uns hoffentlich zugestandenen Satzungsautonomie die Architekten selber wie bisher in ihrer Satzung die Tätigkeit des freischaffenden unabhängigen Architekten regeln können.

Wir sind froh, daß es das im Gesetz von Nordrhein-Westfalen nicht gibt, was es nach unserer Meinung auch nicht geben kann, nämlich den gewerblichen Architekten. Diese Kammer umfaßt alle Architekten. Wer ein Gewerbe ausführt, muß diese Bezeichnung gesondert führen.

Wir sind Ihnen dankbar, daß Sie nicht den Weg anderer Länder gegangen sind, und hier kein Zwitterwesen geschaffen haben. Architekten müssen - gleich welcher Tätigkeitsform - unabhängig und treuhänderisch tätig sein können.

Meine Damen und Herren, ein Drittes, das ich vorsichtshalber als Eingriffe in die Autonomie der Kammer und der Vertreterversammlung bezeichnen möchte, die, wie wir glauben, von Ihnen nicht gewollt sind. Der erste betrifft die Größe unseres Präsidiums. Die

Architektenkammer-Vertreterversammlung hat nach langen Beratungen vorgeschlagen, daß ihre Spitze aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten bestehen soll. Der Größe der Kammer, den Tätigkeitsformen und den Fachrichtungen entsprechend halten wir dies für angemessen.

Das gleiche bezieht sich auf die Größe des Vorstandes, der zusätzlich, da wir eine Gebietskörperschaft für ganz Nordrhein-Westfalen sind, auch die regionalen Zusammenhänge neben den Tätigkeitsformen und Fachrichtungen aufzeigen muß und der unseres Erachtens im Gesetz nur mit einer Mindestzahl angesetzt werden sollte, aber nicht mit einer Höchstzahl. Denn unsere Vertreterversammlung selbst soll bestimmen, in welcher Größe ihre Gremien arbeitsfähig sind. Ich glaube, gerade die letzte Vertreterversammlung in dieser Legislaturperiode hat bewiesen, daß die Architektenkammer bereit ist, zu sparen und ihre Gremien nicht im selben Verhältnis zu vergrößern, wie die indessen über 20 000 Mitglieder zählende Architektenkammer.

Lassen Sie mich zum vierten Punkt kommen, zur Wahlordnung. Wir glauben, daß auch hier der im Gesetz vorgesehene Eingriff zu stark ist. Der Hinweis, daß Tätigkeitsarten entsprechend abgegrenzt werden können und müssen - unabhängig davon, welche Auswirkungen dies im Detail hat -, ist unseres Erachtens ein Eingriff in die Autonomie der Vertreterversammlung, die selber diese Wahlordnung bisher zur vollen Zufriedenheit unserer Mitglieder gestaltet und beschlossen hat. Wir bitten also darum, diese Sonderregelung der Tätigkeitsformen entfallen zu lassen und unserer Verantwortung - nämlich der der Vertreterversammlung - zu übergeben und diese Wahlordnung keiner Genehmigung mehr zu unterstellen, so wie es bisher auch war.

Eine Kammer, die über zwanzig Jahre lang ihr Demokratieverständnis bewiesen hat, deren Gremien und deren Ordnungen fast immer gegen wenige Gegenstimmen mit überwältigender Mehrheit angenommen worden sind und die demnach dem Willen ihrer Mitglieder entspricht, bedarf unserer Meinung hier keiner zusätzlichen Beaufsichtigung.

Lassen Sie mich zum fünften Punkt kommen: Wir haben bisher keine Probleme angesprochen, die die Ingenieurkammer betreffen. Eines müßte ich vorwegschicken. In § 21 ist eine Formulierung enthalten, die das Wünschenswerte, nämlich die Zusammenarbeit der Architekten und Ingenieure, die im Gesetz auch auf Kammerseite im öffentlichen Interesse gewünscht wird, nahezu unmöglich macht. Hier würde der Zusammenschluß von Architekten und Ingenieuren den Ingenieuren dann die Möglichkeit nehmen, sich "Beratende Ingenieure" zu nennen, wenn sie nicht die Mehrheit in der Gesellschaft besitzen. Da aber ein solcher Zusammenschluß gleichberechtigt sein muß, ist dies sicherlich nicht gewollt und müßte in die entsprechende Form gebracht werden.

Ein weiteres Anliegen wurde von unserer Vertreterversammlung auf Antrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit großer Mehrheit als Resolution angenommen, und richtet sich schon an die Interna der Ingenieurkammer:

Unsere Vertreterversammlung bittet, zu überprüfen und nach Möglichkeit auch zu bewilligen, daß innerhalb der Ingenieurkammer die gleiche Gleichberechtigung aller dem Inhalt der Architektenkammer hergestellt wird. Wir glauben, daß alle im Bauwesen Tätigen umfassend

in ihrer Zusammenarbeit und mit gleichen Voraussetzungen in ihren Kammern vertreten sein sollen. Wir verkennen nicht, daß die Sondersituation des beratenden Ingenieurs dies zu einem schwierigen Problem machen kann. Wir glauben gleichwohl, Sie darauf aufmerksam machen zu müssen, daß - wenn es der Wille des Gesetzgebers und der Wille der Kolleginnen und Kollegen ist, da, wo das öffentliche Interesse es erfordert, zusammenzuarbeiten - eine Gleichsituation in beiden Kammern dienlich ist.

Meine Damen und Herren, ich bitte vielmals um Entschuldigung, daß Ihnen durch ein technisches Versehen die fertiggestellte Stellungnahme der Kammer noch nicht vorlag; sie wird nochmals umgedruckt und Ihnen hinternach zur Verfügung stehen können. Wir haben eine Reihe von anderen Anmerkungen, zum Teil auch tiefgreifender Art, die wir aber als Ergänzung - auch redaktioneller Art - ansehen, vorgebracht. Die eben vorgetragenen Punkte sind allerdings für uns wichtige Anliegen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sie bei der weiteren Beratung des Gesetzes berücksichtigen könnten. Eins ist sicher: Dieses Gesetz in der abschließenden Form wird nach unserer Auffassung für den Bürger, für die Baukultur und für die Architekten und Ingenieure unseres Landes von Vorteil sein. Daür Ihnen recht herzlichen Dank!

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke (Kontakt-Kreis-Bau NW, Essen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Für die Einladung zur heutigen Anhörung danke ich Ihnen im Namen des Kontakt-Kreises-Bau Nordrhein-Westfalen. Gern nehmen wir die uns angebotene Möglichkeit wahr, noch einmal unsere Meinung zum Gesetzentwurf insgesamt, aber auch zu einzelnen Punkten zu äußern.

Den vorgelegten Baukammern-Gesetzentwurf begrüßen wir sehr. Mit diesem Entwurf sehen wir uns am Ziel unserer 18jährigen Bemühungen. Ich darf Ihnen zum besseren Verständnis sagen, wer unserem Kontakt-Kreis angehört. Zu uns gehören:

- Arbeitsgemeinschaft beratender Ingenieure Vermessung,
- Baugewerbeverband Westfalen,
- Baugewerbliche Verbände Nordrhein,
- Bund der Wasser- und Kulturbauingenieure,
- Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
- Industrieverband Heizung - Klima - Sanitärtechnik,
- Ingenieurgemeinschaft Wasser- und Abfallwirtschaft,
- Landesfachschaftskonferenz Bauingenieurwesen,
- Landesrektorenkonferenz, AK Bau,
- Verband Beratender Ingenieure,
- Verband Deutscher Vermessungsingenieure,
- Verband Deutscher Eisenbahningenieure,
- Verein Deutscher Ingenieure, VDI-Gesellschaft Bautechnik,
- Verein Selbständiger Ingenieure,

- Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure,
- Vereinigung der Prüfindenieure für Baustatik,
- Wirtschaftsvereinigung der Bauindustrie und
- Zentralverband der Ingenieure des öffentlichen Dienstes.

Wir haben weitere Organisationen, die zu uns gehören, aber aus naheliegenden Gründen getrennte Stellungnahmen abgeben. Das sind die DAG, der DGB und die IG Bau, Steine, Erden.

Wir verstehen uns als Kammervorläufer in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam mit bestehenden Ingenieurkammern und den Ingenieurarbeitskreisen der noch nicht verkammerten Länder Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie den Stadtstaaten Hamburg und Bremen - das sind die Nachzügler - gehören wir der Bundesingenieurkammer an. Der Kontaktkreis war und ist offen für jede Ingenieurorganisation, die Ingenieure des Bauwesens zu vertreten hat und die aktiv an unseren Bestrebungen teilnehmen will.

Zunächst darf ich nun auf die vier von Ihnen gestellten Fragen eingehen.

Zu Fragen 1. und 2.: Die Struktur des Entwurfes des Baukammerngesetzes entspricht weitgehend unseren Vorstellungen.

Wir begrüßen es besonders, daß dem Wunsch der beiden betroffenen Berufsgruppen entsprochen wurde und zwei selbständige Kammern vorgesehen sind. Auch den gemeinsamen Ausschuß nach § 88 halten wir für richtig und wichtig. Wir halten die vorgesehenen Regelungen auch in Beantwortung ihrer Frage 2 für völlig ausreichend im Hinblick auf die Vorstellungen des Gesetzgebers.

Zu Frage 3.: Dem Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" wird durch das Gesetz im wesentlichen genüge getan.

Zu Frage 4.: Hier meinen wir, daß die Umsetzung des EG-Rechts hinreichend berücksichtigt wurde.

Über die Beantwortung der vier Fragen hinaus möchten wir noch einige Anliegen vortragen, und zwar zu den §§ 21 bis 39, die uns, die Ingenieurkammer-Bau in spe, betrifft. Wir haben Ihnen unsere entsprechenden Anmerkungen schon schriftlich vorgelegt. Lassen Sie mich die wesentlichen noch einmal vortragen:

Wir sehen ungern, daß die Forderung nach Unabhängigkeit der Beratenden Ingenieure durch die Einbeziehung der "leitenden Angestellten" durchbrochen wird, würden uns aber damit abfinden. Eine klare Definition, wer darunter zu verstehen ist, sollte in der Satzung festgeschrieben sein.

Die im wesentlichen redaktionellen Änderungsvorschläge zu den §§ 21 (3), 22 und 23 möchte ich im einzelnen nicht aufzählen.

Dann haben wir einen Wunsch zu § 25 - Löschung der Eintragung. Hier heißt es unter h) bisher: Die Eintragung ist zu löschen, wenn die eingetragene Person nicht mehr eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist. Wir hätten wir den Vorschlag und Wunsch, daß dort steht: "... die eingetragenen Person in anderer Form als eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist." - Wenn jemand dort nicht mehr tätig ist, dann soll er bei uns in der Kammer als Altmitglied verbleiben können. Das ist der Sinn der Sache.

Zu § 29 (1) 8 ff. "Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau": Die Aufgaben würden wir gerne ergänzt sehen, und zwar in der Form:

1. bis 7. wie gehabt.

8. ... Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.
9. Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure
10. Die Haftpflicht-Versicherungsnachweise für Ingenieure werden nach BauO NW erteilt.

Begründung zu (1) 8. - Sachverständigenbestellung:

Unsere Kammermitglieder können besser als Außenstehende die Anforderungen an einen Sachverständigen unserer Berufsgruppen wie auch die Präzisierung der jeweiligen Bestellung festlegen.

Auch die Überwachung dieser Tätigkeit läßt sich von Kammermitgliedern gleicher Tätigkeitsbereiche gewissenhafter durchführen.

Begründung zu (1) 9. - Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure:

Diese Liste würde den Bauämtern die Tagesarbeit erleichtern, zugleich aber auch für Transparenz sorgen und die Abgabe der Versicherungsbestätigungen erleichtern.

Begründung zu (1) 10. - Versicherungsnachweis:

Die Versicherungsbescheinigungen für Ingenieure wurden wegen Fehlens einer Ingenieurkammer bisher von der Architektenkammer mit erteilt. Dafür sind wir sehr dankbar; aber mit Gründung der Ingenieurkammer entfällt dieser Grund.

Zum Versorgungswerk möchte ich sagen, daß wir es außerordentlich begrüßen, daß wir voll und ganz in die gleichen Fußstapfen treten können wie das so erfolgreiche Versorgungswerk unserer Architektenkollegen.

Wir hätten einen Wunsch zu § 29 (2) entsprechend § 9 (2), und zwar, daß § 9 (2) voll angepaßt wird. Dort sind auch die Berufsanfänger integriert. Bei den Ingenieuren sind sie

bisher ausgeschlossen. Wir hätten den Wunsch, daß auch bei den Ingenieuren die Berufsanfänger - so sie dann wollen - dem Versorgungswerk beitreten können, wie es im Architektenbereich ist.

Im gleichen Absatz des § 29 (2) steht, daß wir uns mit anderen Ingenieurkammern-Bauvereinen dürfen, und zwar sowohl die Architektenkammer als auch die Ingenieurkammer. Wir hätten den Wunsch, den Ausdruck "Bau" zu streichen, weil von den neun bestehenden Kammern nur zwei - nämlich Berlin und Bayern - Baukammern sind; und es ist sicher nicht gemeint, daß wir uns nur mit den Kammern vereinigen dürfen und mit den anderen nicht.

Zu § 31 (1) - Vertreterversammlung

Da steht sehr vernünftig: "Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden gewählt, getrennt nach Wahlgruppen usw. 1 bis 3," soweit wie im Gesetzentwurf angeführt. Wir würden gemäß Wahlordnung nach § 31 (2) meinen, daß wir hier eine gewisse Autonomie haben, die dann auch von der Aufsichtsbehörde zu prüfen ist. Wir hätten gern, daß der eingeschobene Satz "... und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ..." entfällt.

Begründung: Eine Majorisierung der Pflichtmitglieder wie in den anderen Ingenieurkammergesetzen unseres Bundes muß ausgeschlossen werden. In Nordrhein-Westfalen wollen wir auch eine Majorisierung der freiwilligen Mitglieder ausschließen, und zwar durch die Satzung. So haben wir es in unserem Kontaktkreis beschlossen. Die beiden Mitgliedsbereiche sind sich hier gegenseitig im Wort.

Zu § 33 (1) - Vorstand

Hier ist der Kontakt-Kreis übereinstimmend der Meinung, daß der Präsident oder die Präsidentin aus dem Bereich der Pflichtmitglieder kommen muß. Dann sollte wie in § 13 auch hier in § 33 sinngemäß geregelt werden, daß mindestens ein Vizepräsident aus der Gruppe der freiwilligen Mitglieder kommen muß. Das übrige sollte die Wahlordnung festlegen, wobei wir gemeinsam der Ansicht sind, daß die Pflichtmitglieder wie in den bestehenden Kammern auch die Mehrheit im Vorstand haben müssen.

Begründung: Eine Majorisierung der Pflichtmitglieder durch freiwillige Mitglieder widerspricht dem Sinn der Kammer.

Im letzten Satz des § 1 ist im Gesetzentwurf die Rede von angestellten und beamteten Mitgliedern. Die übrigen freiwilligen Mitglieder blieben dann unberücksichtigt. Wir meinen, daß da nicht stehen sollte "Angestellte und Beamte", sondern "freiwillige Mitglieder", was etwas umfassender ist. Daß wir hier eine Gruppe ausgrenzen, ist sicherlich nicht gemeint und gewollt.

Zu § 35 - Berufspflichten und Berufgerichtsbarkeit

Hier wird im Gesetzentwurf auf § 15, Absätze 2 bis 4, verwiesen. In § 35 (2), gleichlautend mit § 15 (2) 10 muß es heißen: "Sie sind insbesondere verpflichtet," - das ist so bei den Architekten wie auch bei den Ingenieuren - "das geistige Eigentum anderer zu achten und nur

solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihren Unterschriften zu versehen, die von Ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden." Und nun neu: "oder die unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden" und nicht - so wie es jetzt steht - "oder für die Sie mit ihrer Unterschrift die Verantwortung übernehmen."

Diese Formulierung könnte der Schwarzarbeit Vorschub leisten, was sicher von allen seiten nicht beabsichtigt ist.

Zu § 36 - Finanzwesen

Im allgemeinen sind wir voll einverstanden. § 16, Absätze 2 bis 4 wollen wir gern voll übernehmen. Absatz 1 - es geht dort um die Beiträge - würden wir gerne abändern. Das wollten wir der Beitragsordnung überlassen, und zwar deswegen: Im Ingenieurbereich sind die Kollegen, für die die Kammer nicht so wichtig ist. Im Ingenieurgesetz ist die Führung des Titels Ingenieur ist durch Ingenieurgesetz schon geregelt. Etwas anderes ist das bei den Kollegen Architekten, die ihre Kammer schon brauchen, allein um sich Architekt nennen zu dürfen, was bei uns schon durch das Ingenieurgesetz geregelt ist. Dadurch ist die Ausgangsposition nicht ganz die gleiche.

Wir wollen also unsere Kollegen aus dem Angestellten- und Beamtenverhältnis finanziell schonen, d. h., sie sollen sehr viel niedrigere Beiträge bezahlen. Auch eine Staffelung nach Gehaltshöhe halten wir nicht unbedingt für erforderlich, weil wir es ohnehin so niedrig angelegt haben, daß es auch den niedrigeren Beiträge Zahlenden oder den höheren Beiträge Zahlenden nicht weh tun wird.

Ich verlasse nun den Bereich Ingenieurkammer-Bau und komme zu § 91 (2) - Fortführung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur". Dieser Absatz ist nach mehrheitlicher Auffassung des Kontakt-Kreises ersatzlos zu streichen. Es handelt sich hier um Ingenieure, die sich Beratende Ingenieure genannt hätten, im angestellten- oder beamteten Verhältnis tätig wären und dies auch bleiben würden, die also weder vorher noch nachher den Vorschriften der Berufsordnung des Beratenden Ingenieurs entsprechen würden.

Begründung:

Besitzständler dieser Art sind niemandem bei uns im Kontakt-Kreis bekannt. Sie sollten auch nicht durch diesen Absatz ins Leben gerufen werden, womit wiederun der Schwarzarbeit Vorschub geleistet werden könnte, was Sie und wir sicherlich nicht wollen.

Hier sei auch auf das Ingenieurgesetz hingewiesen, das die Zahl der "Besitzständler" - das sind die Ingenieure ohne Ingenieurzeugnis einer Fachhochschule bzw. Hochschule - Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre unkontrolliert hochschnellen ließ.

Es sprach sich herum: Man brauchte sich nur zu melden und zu behaupten; es wurde von niemandem kontrolliert; der Regierungspräsident hat bestätigt, und mit dieser Bestätigung leben die Kollegen heute. Es kommen keine mehr hinzu, aber wir möchten jetzt keine neue Spezies "Beratender Ingenieur" ins Leben rufen, die es noch gar nicht gegeben hat.

Zu § 94 (2) - Fortbestand von Organen und Ausschüssen

Hier geht es um den Eintragungsausschuß für Stadtplaner, die sowohl im Ingenieur- als auch im Architektenbereich ausgebildet werden und angesiedelt sind.

Um eine Gleichbehandlung wenigstens im Eintragungsausschuß zu erreichen, müßte es in Satz 1 wie bisher heißen: "Für den Zeitraum bis zur Wahl des Eintragungsausschusses gem. § 19 bestellt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium auf Vorschlag der Architektenkammer" - Zusatz: ... und des Gründungsausschusses der Ingenieurkammer je vier Beisitzer ..." - Ansonsten sollte die Formulierung wie bisher lauten.

Zusatz: Für Anträge der Architekten besteht der Eintragungsausschuß aus zwei Drittel Architekten und einem Drittel Beratenden Ingenieuren.

Für Anträge von Beratenden Ingenieuren besteht der Eintragungsausschuß aus zwei Dritteln Beratender Ingenieurer und einem Drittel Architekten.

In Satz 2 heißt es nur "Die Architektenkammer...". Hier müßte sinngemäß der Zusatz kommen "und der Gründungsausschuß der Ingenieurkammer". Die Formulierung lautete dann: Die Architektenkammer und der Gründungsausschuß der Ingenieurkammer machen den Vorschläge innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im Benehmen mit den Berufsverbänden, in denen Stadtplaner und Stadtplanerinnen organisiert sind."

Begründung:

Stadtplaner gibt es sowohl bei den Architekten als auch bei den Ingenieuren. Um unsere Absicht zur Kooperation mit der Architektenkammer, die auch aus der Rede meines Vordrners deutlich herauszuhören war, sichtbar zu machen, verzichten wir darauf, die Aufsicht über die Stadtplaner im Ingenieurbereich für uns zu reklamieren, möchten aber eine zusätzliche Benachteiligung unserer Ingenieur-Stadtplaner vermeiden und ihre Mitgliedschaft als "Stadtplaner" in der Architektenkammer durch fachkundige Ingenieur-Kollegen beurteilen lassen.

Wir wären Ihnen, meine Damen und Herren, sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen und Wünsche in Ihre Beratungen einbeziehen und weitgehend berücksichtigen würden. Sie würden damit ein erfolgreiches Wirken der Ingenieurkammer-Bau erleichtern.

Lassen Sie mich bitte noch einen Satz in meiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums der Bundesingenieurkammer sagen. Die Bundeskammer braucht uns, wir brauchen die Bundeskammer, wir werden ein wichtiger Faktor sein. Die Bundeskammer wünscht den Kollegen einen baldigen guten Erfolg und die baldige Gründung einer Ingenieurkammer-Bau in Nordrhein-Westfalen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Funcke, für die zum Teil sehr ausführlichen Anregungen. Ich möchte nun die erste Gesprächsrunde nach diesen beiden Hauptbeteiligten eröffnen und meine Kolleginnen und Kollegen fragen: Gibt es an dieser Stelle schon Fragen an die Vortragenden? - Das scheint nicht der Fall zu sein, dann gehe ich entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste weiter und komme zur Wirtschaftsvereinigung der Bauindustrie und bitte Herrn Weber ans Mikrophon.

Dipl.-Ing. Dieter Weber (Wirtschaftsvereinigung der Bauindustrie e. V., Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Schaffung zweier unabhängiger Kammern wird grundsätzlich bejaht. Als ausreichend angesehen wird ebenfalls die gesetzliche Verpflichtung und Regelung über die Zusammenarbeit beider Kammern in bestimmten Aufgabengebieten.

Den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" halten wir als ausreichend bzw. für hinreichend gewahrt.

Einige Verbesserungsvorschläge könnten wir uns vorstellen, die wir in die Stellungnahme des Kontakt-Kreises-Bau eingebracht haben.

Wir sehen einen wichtigen Punkt in der Regelung des § 21 Absatz (2) c). Hier könnte es nach unserer Meinung zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, wenn - wie im Gesetz vorgesehen - unter der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" auch die leitenden Angestellten von unabhängigen Ingenieurunternehmen mit einzubeziehen sind. Dieser Personenkreis ist nach unserer Auffassung nicht unabhängig tätig, da er sich in wirtschaftlicher Hinsicht nicht selbst verantwortlich ist. Wir empfehlen deshalb, die Regelungen des § 21 Absatz (2) c) zu streichen.

Zusammenfassend kann ich feststellen, daß wir von der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmen und keinen Bedarf für einschneidende Korrekturen sehen. - Danke schön.

Gerhard Drunkenmölle (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Ausschußvorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Sie werden Verständnis dafür haben, daß die beiden zuletzt gehörten Stellungnahmen von uns absolut nicht getragen werden.

Wir vertreten hier die Interessen angestellter und beamteter Architekten und Ingenieure. Ein Punkt, den wir in unseren Zuschriften und auch in sonstigen Gesprächen herausgestellt haben, macht uns großen Kummer. Das ist die Tatsache, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur für die in § 21 aufgeführten Ingenieure die geschützte Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" verliehen werden soll.

Das ist nach Auffassung der von mir vertretenen Ingenieure - ich selbst bin Architekt - eine Diskriminierung, die nicht hingenommen werden kann. Wir fordern als Deutscher Gewerkschaftsbund ohne Wenn und Aber die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten, genauso, wie wir das in der Architektenkammer haben.

Herr Präsident Beu hat bereits auf die mit großer Mehrheit von uns in der Vertreterversammlung der Architektenkammer eingebrachte Resolution verwiesen. Eine derartige Kammerkonstruktion würde zu einer reinen Arbeitgeberkammer führen, wenn man noch bedenkt, daß nicht dem Bauwesen angehörende freiberufliche Ingenieure freiwillig beitreten können und ebenfalls diese geschützte Berufsbezeichnung haben.

Meine Damen und Herren, was ist eigentlich anders daran, wenn ein Büroinhaber einen Standsicherheitsnachweis aufstellt, für den er verantwortlich ist? Wenn sein Mitarbeiter oder ein bei uns in der Verwaltung beamteter Ingenieur im Tiefbauamt, im Hochbauamt oder wo auch immer in der Bauaufsicht Standsicherheitsnachweise prüft, tut er ebenfalls das, was ein Prüfindgenieur für Baustatik ausführt.

Ich habe in den Erläuterungen gelesen, daß man, was die Zusammensetzung der Mitglieder einer derartigen Ingenieurkammer angeht, schätzt, daß zwei Drittel sogenannte Beratende Ingenieure und ein Drittel freiwillige Mitglieder sind. Da können Sie sich vorstellen, wie das Ergebnis ist. Ich verweise auf das Negativbeispiel der Architektenkammer in Berlin, wo wir so etwas oder ähnliches haben. Wir sind hier voll der Auffassung, daß zu den gleichen Rechten und Pflichten ganz eminent wichtig auch das Recht zur Führung der gleichen geschützten Berufsbezeichnung gehört.

Wenn die Kollegen freiberuflichen Ingenieure glauben und meinen, auch im Hinblick auf Europa müßten sie diesen Status kundtun, dann können sie das ja machen, indem sie darauf hinweisen, daß sie freiberuflich tätig sind. Auch einem freiberuflichen Architektenkollegen ist es nicht verwehrt, auf diesen Umstand hinzuweisen.

Wenn Sie mal abschätzen und sich fragen, wie wohl vom arbeitsrechtlichen Status her der Ingenieurberuf zusammengesetzt ist, dann werden Sie mir sicher zustimmen, daß unsere Schätzungen weitgehend zutreffen werden, daß etwa 75 bis 80 % aller Ingenieure angestellt oder beamtet sind. Die würden sie hiermit weitgehend ausgrenzen, so daß wir meinen: Hier gleiches Recht für alle genauso wie bei der Architektenkammer! Dort kennen wir derartige Unterschiede auch nicht. Das hat sich in der Architektenkammer seit mehr als zwanzig Jahren bewährt.

Wir bitten den Landtag herzlichst, diesen Belangen Beachtung zu schenken und darauf in der gewohnten Weise im Gesetz Rücksicht zu nehmen.

Jetzt darf ich noch zu einigen Einzelpunkten kommen. Was ich dazu zur Architektenkammer vortrage, gilt sinngemäß auch für die Ingenieurkammer.

Wenn nach § 4 Abs. 6 Buchst. d) unter den dort aufgeführten Voraussetzungen die Eintragung zu versagen ist, müssen diese Tatbestände auch für eine Löschung gelten. Wir bitten also, den § 5 entsprechend zu ergänzen.

Was Aufgaben der Architektenkammer sinngemäß zur Ingenieurkammer angeht, darf ich auf unsere Zuschrift an das Bauministerium vom 11.05.92 verweisen. Hier habe ich zusätzlich nichts hinzuzufügen. Dort schließen wir uns vollinhaltlich der von Herrn Beu von der Architektenkammer vorgeschlagenen Regelung an.

Stark verankert, ich möchte sagen als zwingende Vorschrift, wünschen wir die Pflicht zur Weiter- und Fortbildung aller Mitglieder.

Was die Änderung der Satzung, Beschlußfähigkeit usw. angeht, glaube ich, sollten wir uns bei aller Wichtigkeit der Vertreterversammlungen nicht wichtiger nehmen als der Gesetzgeber. Es müßte also für satzungsändernde Mehrheiten eine Zweidrittelmehrheit ausreichen; was die Beschlußfähigkeit angeht, sollten 51 % genügen.

Zur Zusammensetzung der Vorstände, Festschreibung der Zahl der Beisitzer, brauche ich nicht zu wiederholen, was Herr Präsident Beu ausgeführt hat.

Das ist auch unsere Meinung. Nur die Mindestzahlen der Beisitzer sind vorzuschreiben; das andere sollte den Selbstverwaltungsorganen überlassen werden. Was Berufspflichten - siehe § 15 - und ähnliche Regelungen für die Ingenieurkammer angeht, teilen wir ebenfalls die Auffassung: Es sollte im Gesetz nur das vorgeschrieben werden, was notwendig ist, um Verstöße auswärtiger Architekten und Ingenieure zu ahnden. Alles andere sollte den Selbstvertretungskörperschaften, sprich den Vertreterversammlungen, überlassen bleiben.

Zu den Fristen für den Gründungsausschuß schlagen wir vor, mindestens zwölf Monate anzusetzen. Neun Monate scheinen uns zuwenig zu sein.

In § 94 Abs. 2 - ich nehme an, es ist ein Vergessen der Landesregierung - geht es darum, die vorläufige Zusammensetzung der Mitglieder für die Eintragung der Stadtplaner zu regeln. Da heißt es von der Architektenkammer: "Im Benehmen mit den Berufsverbänden sind vorzuschlagen". Hier gehört nach unserem Selbstverständnis herein: "und den Gewerkschaften". Wenn ich daran denke, daß in unserem Hause, bei der Stadtverwaltung Herford, von sechs Stadtplanern alleine vier der ÖTV, also dem DGB, angehören und ein Kollege dem Deutschen Beamtenbund, dann werden Sie daraus ersehen können, daß in unseren Reihen eine ganze Menge Stadtplaner organisiert sind, die hierfür in Frage kommen.

Damit will ich es bewenden sein lassen. Die grundsätzliche Kritik habe ich vorgetragen, das andere dazu auch noch. Im übrigen darf ich auf unsere Zuschriften vom November vorigen Jahres und vom Mai dieses Jahres an das Ministerium für Bauen und Wohnen und auf die Beantwortung des uns vom Ausschuß übersandten Fragenkataloges verweisen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Ich danke auch Ihnen, Herr Drunkenmölle. Es ist Ihr gutes Recht und ich finde auch Ihre Pflicht, kritische Stellungnahmen abzugeben. Wir haben sehr aufmerksam zugehört. Ich habe wohl registriert, daß dies eine Wortmeldung war, die nicht nur Zustimmung, sondern auch kritische Anmerkungen brachte. Wir werden uns damit auseinandersetzen.

Ich rufe nun den Bund Deutscher Architekten BDA auf und bitte Frau Dr. Amman-Dejozé.

Frau Dr. Kristine Amman-Dejozé (Bund Deutscher Architekten BDA, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Herren und Damen Abgeordnete, sehr geehrtes Auditorium! Ich möchte mich zunächst im Namen des Landesverbandes des Bundes Deutscher Architekten herzlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Baukammerngesetzes bedanken.

Der Bund Deutscher Architekten ist als Verband freischaffender Architekten nicht nur daran interessiert, daß die berufsständischen Belange der freischaffenden Architekten gesichert werden, er tritt auch dafür ein, daß die berufsständischen Interessen der Angestellten und Beamten gewahrt werden, da sie sich als Kollegen und Mitarbeiter in gleicher Form wie die freischaffenden Architekten für die Qualität der Architektur täglich engagieren.

Der BDA sieht ebenso die Notwendigkeit einer Verbesserung der rechtlichen Situation der Ingenieure. Mit einigen von ihnen arbeiten die freischaffenden Architekten täglich auf den unterschiedlichsten Ebenen und in vielfältigen Formen zusammen. Auch diese Ingenieure unterstützen die freischaffenden Architekten bei ihrem Engagement für die Durchsetzung einer hohen Baukultur.

Aber - hier setzt die Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf ein - Architekten und Ingenieure haben, obwohl sie zum Teil an der gleichen Aufgabenstellung, am gleichen Objekt gemeinsam arbeiten, im Prinzip sehr unterschiedliche Aufgaben und auch unterschiedliche Methoden zur Lösung dieser Bauaufgaben.

Der spezifische Beitrag des Ingenieurs zur Bauaufgabe ist an der entwurflichen Grundkonzeption des Architekten ausgerichtet. Der Architekt berechnet nicht die Statik für seinen Bauentwurf, er bezieht Ingenieure der Klima- und Elektrotechnik dann ein, wenn die Aufgabenstellung es erfordert, so wie im Landesministerium auch nicht Architekten, sondern Juristen mit der Formulierung von Gesetzestexten betraut werden und Architekten beratend mitwirken.

Erlauben Sie mir hier eine provokante Frage: Warum ist noch keiner auf die Idee gekommen, Fachanwälte für Planungs- und Baurecht in diese Kammer mit einzubeziehen?

Das vorliegende Baukammerngesetz sieht diese klare Aufgabenteilung, diese deutliche unterschiedliche Aufgabenstellung nicht, denn wie in § 87 in den dargestellten Bereichen der Zusammenarbeit verdeutlicht wird, so stellt das Gesetz eine Kongruenz der Aufgabenbereiche der beiden Kammern her, die jedoch faktisch nicht besteht.

So schätzt der BDA auch die Bezeichnung des Gesetzes Baukammerngesetz als sachlich unzutreffend und irreführend ein. Der Eindruck, das Gesetz regle nur die Berufsbezeichnung und die Kammern der im Bauwesen tätigen Architekten und Ingenieure, läßt außer acht, daß die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur in seiner offenen Definition gem. §§ 21 und 22 den Ingenieuren aller denkbaren Fachrichtungen zugänglich gemacht ist, also auch Werkingenieuren, Maschinenbauern, Verfahrenstechnikern usw. Daß auch diese Ingenieure ein Recht auf gesetzliche Absicherung ihres Berufsstandes haben, wird vom BDA befürwortet, jedoch unbedingt in einer allgemeinen Ingenieurkammer und nicht in einer Ingenieurkammer-Bau.

Der im Baukammerngesetz für Architekten vorgesehene Katalog von Berufspflichten enthält im Gegensatz zum § 35 keine Verpflichtung des Architekten, seine Unabhängigkeit zu wahren. Der freischaffende Architekt, der bisher gegenüber dem Bauherren nicht nur zur Unabhängigkeit, sondern darüber hinaus zur treuhänderischen Sachwalterschaft, d. h. Verbot gewerblicher Betätigung und Beteiligung, verpflichtet war, ist nun frei, sich neben seiner Architektentätigkeit auch zum Beispiel als Vertreter für Bifa-Haustür-Studios einzusetzen. Stellen Sie sich vor, ein Arzt würde gleichzeitig pharmazeutische Produkte vertreiben oder ein Anwalt Rechtsschutzversicherungen.

Der BDA fordert hier, den bisher bestehenden Verbraucherschutz wie auch im neuen Gesetz zu verankern und die Berufspflichten von Beratenden Ingenieuren und Architekten in diesem Punkt auszugleichen. Der Änderungsvorschlag, den der Herr Präsident heute gemacht hat, scheint uns - gemessen an den Formulierungen der §§ 21 und 35 - nicht ausreichend.

Wir würden in Anlehnung an die Neufassung des Berliner Architekten- und Baukammerngesetzes die unter § 3 definierte freischaffende Wahrnehmung der Berufsaufgaben gerne in das Gesetz aufgenommen wissen. Darunter steht: "Freischaffend tätig ist, wer seinen Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausübt; unabhängig tätig ist, wer weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit als Architekt, Stadtplaner oder Ingenieur stehen. Eigenverantwortlich tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich oder überwiegend selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt."

Im § 21 werden die Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure sowohl in persönlicher - d. h. also Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit - als auch in sachlicher Hinsicht - Entwicklung, Planung, Betreuung - eingehend beschrieben.

Die Aufgabenbeschreibung für den Architekten dagegen beschränkt sich auf sachliche Inhalte in Kurzform. Dieses Ungleichgewicht in der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung läßt den falschen Eindruck entstehen, als sei der Architekt in seinem Fachgebiet kein eigenverantwortlicher und unabhängiger Berater seines Auftraggebers und habe im Vergleich zum Beratenden Ingenieur nur untergeordnete oder bescheidene Aufgabenfelder.

Hier möchte der BDA ebenfalls eine Vergleichbarkeit in dem Paragraphen Abs. 1 und § 21 hergestellt wissen.

Ich möchte den Wunsch des BDA nochmals ausdrücklich betonen, den wir auch als Appell an die Herren und Damen Abgeordneten richten, unsere Überlegungen doch sehr gründlich zu prüfen und in die Gesetzesvorlage mit aufzunehmen. Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

Dipl.-Ing. Reinhold Jesorsky (Verein Deutscher Ingenieure VDI, Düsseldorf): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, liebe Zuhörer! Um es vorweg zu nehmen: Der Verein Deutscher Ingenieure hat eine sehr positive Meinung zum vorgelegten Gesetzentwurf. Der VDI mit zur Zeit 120 000 persönlichen Mitgliedern bundesweit war bereits im Jahre 1978 mit den Empfehlungen des VDI zur Gründung von Ingenieurkammern offiziell an die Öffentlichkeit getreten.

In dieser damaligen Verlautbarung wurden die Aufgaben einer Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts beschrieben, und es wurde festgestellt, daß die Gründung einer Kammer für freiberuflich tätige Ingenieure im öffentlichen Interesse geboten ist. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der VDI eine positive Haltung zum Gesetzentwurf einnimmt, auch wenn das Kammermodell Nordrhein-Westfalen, das vorgelegt wird, mit den damaligen Empfehlungen des VDI nicht ganz exakt übereinstimmt.

Mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen meine ich erstens, daß hier in Nordrhein-Westfalen nur ein Kammermodell, das beim Bauministerium angesiedelt ist, eine Chance auf Verwirklichung hat, und daß zweitens die freiwillige Mitgliedschaft von angestellten und beamteten Ingenieuren als sinnvoll erachtet wurde. Unter Berücksichtigung dieser Rahmen- oder Randbedingungen wird der vorgelegte Gesetzentwurf vom VDI unterstützt und mitgetragen.

Alle vier Fragen des Fragenkataloges wurden von uns positiv beantwortet. Es gab einen kleinen Vorbehalt. Dazu haben sich bereits Herr Funcke und Herr Weber geäußert. Das ist die Frage, inwieweit man den leitenden Angestellten eine unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit zubilligen kann. Den Vorstellungen des Vertreters des Deutschen Gewerkschaftsbundes kann der VDI in keiner Weise folgen.

Lassen Sie mich zum Schluß kommen, indem ich aus der schriftlichen Stellungnahme des VDI einen Satz zitiere, der lautet: "Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der VDI als mitgliederstärkster Ingenieurverein in Deutschland bzw. in Nordrhein-Westfalen dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmt und keinen Bedarf für einschneidende Änderungen sieht." - Danke schön.

Reinhard Franski (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, Köln-Bayenthal): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr verehrten Damen und Herren und Sachverständigen! Ich muß zunächst einschränkend bemerken, daß ich nicht für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in toto sprechen kann,

sondern daß ich vom Deutschen Städtetag gebeten wurde, hier die Stellungnahme weniger unter berufspolitischen Aspekten zum Ausdruck zu bringen, sondern stärker unter dem Aspekt der späteren Anwendbarkeit. Um es damit zu erklären: Ich selbst bin Leiter des Bauaufsichtsamtes in Wuppertal.

Vom Grundsatz her wird die Einrichtung der Ingenieurkammer, d. h. der gemeinsamen Baukammern, begrüßt, so daß in Zukunft auch wie bisher bei der Architektenkammer ein klares Kollegengremium dafür da ist, die Berufsbezeichnung bzw. die Bauvorlageberechtigung zu bestätigen und aus dieser Sicht heraus den Bauaufsichtsämtern diesen Eingriff in die persönliche Sphäre des einzelnen Entwurfsverfassers weitgehend abzunehmen.

Im großen und ganzen hat der Deutsche Städtetag keine weiteren Anmerkungen bis auf eine. Sie möchten den gerade auch mit Ihrer Frage 3 die Qualitätssicherung sehr stark in den Vordergrund stellen. Wenn Sie dies vorhaben, so fragt man sich, ob durch die Formulierung des § 15 Abs. 2, der dann mit § 35 Abs. 2 harmoniert, einzelne Aufgaben wie die Belange der Gesundheit und des Umweltschutzes sowie die bedeutenden Sachwerte herausgehoben werden.

Es wäre an dieser Stelle anzuregen, entweder weniger zu tun und sich auf die reinen Aufgaben zu konzentrieren, wie sie früher unter den Satzungsermächtigungen formuliert waren - § 14 a -, oder aber umgekehrt auch die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Pflichten mit einzubeziehen, da es offensichtlich immer noch so aussieht, als ob dies nicht zum Aufgabenkreis der Architekten gehöre.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein für mich sehr schockierendes Erlebnis von gestern nachmittag berichten. Anlässlich eines Richtfestes sagte mir der entwerfende Architekt, daß die Einhaltung der Vorschriften doch unsere Aufgabe sei und nicht die seinige. Wenn es sich in diesem Falle zu meinem Entsetzen auch noch um einen Professor der Universität/-Gesamthochschule Wuppertal handelt, dann werden Sie sicherlich verstehen, daß ich es für notwendig erachte, auf diesen Punkt hinzuweisen. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Franski. Ich komme nun wie abgesprochen zu einer weiteren Gesprächsrunde und möchte also meinen Kolleginnen und Kollegen das Wort geben, wenn inzwischen Nachfragebedarf ist. Herr Hunger, bitte.

Abgeordneter Hunger (SPD): Ich habe eine Nachfrage an die Vertreter des Kontakt-Kreises-Bau und der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie, Herrn Funcke und Herrn Weber. Ich möchte gerne wissen, woher bzw. womit sie eine Differenzierung im Status zwischen dem freischaffenden Ingenieur und dem angestellten bzw. beamteten Ingenieur in der Ingenieurkammer begründen und sich da in den Gegensatz zur Praxis der Architektenkammer stellen. Es wäre für unsere weiteren Beratungen sehr sinnvoll, Ihre Argumente noch deutlicher genannt zu bekommen.

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke (Kontakt-Kreis-Bau NW): Ich hatte die Absicht, nachher als Vorsitzender des VI-Landesverbandes auf diesen Punkt einzugehen. Wenn Sie erlauben, ziehe ich den Punkt vor.

Dort habe ich geschrieben:

Wir sehen uns aber auch veranlaßt, auf eine andere Frage einzugehen.

Von dritter Seite wurde die dort sogenannte "Zweiklassengesellschaft" bemängelt, die dem Gesetz im Ingenieurbereich anhafte. Dazu dürfen wir feststellen, daß man unter der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur, Consulting Engineer oder auch Ingenieur Conseil" weltweit Ingenieure mit einer ganz bestimmten Berufsausübung, nämlich die freiberufliche, eigenverantwortliche und absolut unabhängige Ingenieur-Beratertätigkeit, versteht.

Das ist seit jeher in der Satzung des VBI - des Verbandes der Deutschen Beratenden Ingenieure -, der CEDIC - das ist unser europäischer Verband - wie auch der FIDIC - unserem Weltverband - festgeschrieben.

Inzwischen ist es auch in neun Ingenieurkammergesetzen unserer Republik festgeschrieben.

Das freiwillige Ingenieur-Kammermitglied aus dem Bereich der angestellten und beamteten Kollegen kann die gesetzlich für den Beratenden Ingenieur festgeschriebenen Pflichten nicht übernehmen. Es soll auch wesentlich niedrigere Mitgliedsbeiträge zahlen als die Pflichtmitglieder, die sehr viel mehr der Kammer bedürfen.

Die freiwilligen angestellten und beamteten Kollegen sind auch ohne Kammer in ihrer Berufsausübung abgesichert; für sie ist die Kammerzugehörigkeit einmal eine Prestigefrage, zum anderen bietet ihnen die Kammer auch einige Vergünstigungen.... Die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur" mit den dazugehörigen Berufspflichten ist jedenfalls mit der Tätigkeit eines angestellten oder beamteten Ingenieurs unvereinbar.

Das gilt auch, wenn diese Kollegen eine gleichartige Ausbildung haben.

Lassen Sie mich zum besseren Verständnis ein Beispiel aus einem anderen Bereich nennen: So wenig wie ein Gerichtspräsident oder ein Staatsanwalt bei einem fiktiven Eintritt in eine Anwaltskammer zum Rechtsanwalt wird, obwohl beide Berufsgruppen die gleiche Ausbildung haben, so wenig wird ein angestellter oder beamteter Ingenieurkollege durch Kammermitgliedschaft zum "Beratenden Ingenieur".

Während unserer 18jährigen Bemühungen um eine Ingenieurkammer wurde trotz Überzahl der Kollegen aus dem Bereich der angestellten und beamteten Ingenieure in unserem Arbeitskreis die Forderung, die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur" auch angestellten oder beamteten Kollegen zuzusprechen, von keiner der vielen dem Kontakt-Kreis angehörenden Organisationen angesprochen oder erhoben. Im Gegenteil: In unserem Kontakt-Kreis herrscht seit 1977 volle Übereinstimmung der Zielvorstellungen; nachzulesen in unserem dem Landtag überreichten Memorandum von 1977, in meiner Landtagsrede im Hearing 1978 und in unserer Resolution von 1983, angefordert vom Bauminister, bis hin zur heutigen Stellungnahme.

Lassen Sie sich, meine Damen und Herren, durch derartige Ansinnen von Ihrer bisherigen klaren Linie nicht abbringen. In allen neun bestehenden Ingenieurkammern ist die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" gesetzlich geschützt und definiert, und zwar allein für freiberuflich tätige Ingenieure. Eine anderslautende Entscheidung würde unabsehbare Folgen haben und wäre nicht zu verantworten.

Es wird bei uns keine Zweiklassengesellschaft geben, sondern nur Ingenieure mit verschiedenen Berufsausübungen.

Wir haben im Kontakt-Kreis-Bau seit langem vereinbart, daß sich beide Gruppen, die der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder, bei essentiellen Fragen nicht gegenseitig majorisieren werden. Entsprechende Regelungen werden wir in der Satzung festschreiben.

Abgeordneter Hunger (SPD): Herr Funcke, könnten Sie vielleicht auch kurz darstellen, wie die Regelungen in anderen Bundesländern, die schon über eine Ingenieurkammer verfügen, heute sind. Mir ist auch noch nicht klargeworden - vielleicht habe ich auch nicht genau zugehört -, warum bei der Architektenkammer eine Gleichbehandlung möglich ist, und das aus sachlichen Gründen bei der Ingenieurkammer nicht herbeigeführt werden kann. Könnten Sie sich mit einer Formulierung einverstanden erklären, die lautet "Beratender Ingenieur" bzw. "Beratende Ingenieurin" und "Freischaffender Beratender Ingenieur" bzw. "Freischaffende Beratende Ingenieurin"? Dann hätten Sie auch die Unterscheidung, auf die Sie Wert legen.

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke: Das möchte ich gerne. Die erste Frage war, wie es in anderen Bundesländern aussieht. In zwei anderen Bundesländern haben wir es sinngemäß wie bei uns mit einer Ingenieurkammer-Bau zu tun, und zwar in Bayern und in Berlin; in Berlin auch - zufällig oder nicht zufällig - in einem Gesetz Architektenkammer und Ingenieurkammer untergebracht. Der Personenkreis in den Kammern Berlin wie auch in Bayern ist ähnlich wie bei uns umschrieben. Bei uns ist er noch etwas fortschrittlicher; wir haben auch die Kollegen des Umweltschutzes miteinbezogen. Das ist eine sehr wichtige Aufgabe, die auch der Kammeraufsicht unterfallen sollte.

Die Zusammensetzung in den bestehenden Ingenieurkammern sieht wie folgt aus:

Die ersten beiden Kammern wurden im Saarland und Rheinland-Pfalz gegründet. Das waren reine Kammern der beratenden Ingenieure, also der Freiberufler, wie früher üblich.

Die dritte Kammer war die in Schleswig-Holstein. Das war - wenn ich das so sagen darf, ohne den Kollegen zu nahe zu treten - eine Zweckehe, eine gemeinsame Architekten- und Ingenieurkammer. Da ist der Kreis genauso umrissen wie bei uns auch, nur die angestellten und beamteten Kollegen treten kaum ein, weil ihre Beiträge fast so hoch sind wie die der freiwillig Tätigen, d. h., sie werden echt geschröpft. Ob das nun Absicht ist oder nicht, weiß ich nicht. Jedenfalls haben die Kollegen in Schleswig-Holstein wegen der hohen Kammerbeiträge fast keine freiwilligen Mitglieder.

Die vierte Kammer, die dann gegründet wurde, war die Kammer in Berlin. Der Personenkreis ist wie bei uns.

Allen Kammern gemeinsam ist dieser Schutz der Berufsbezeichnung des Beratenden Ingenieurs, wie wir ihn schon im VBI kennen und wie er weltweit bekannt ist.

Die fünfte Kammer, die gebildet wurde, war die in Hessen. Das war die erste Kammer, die alle Ingenieure umfaßt.

Das entspricht etwa dem Modell, das die F.D.P. 1987 in den Landtag eingereicht hat. Das hat Ihre Zustimmung nicht gefunden. Daraus resultierte nun, daß das Gesetz 1989 von den Fraktionen gemeinsam in Auftrag gegeben wurde, damit die Ingenieure auch zu ihrer Kammer kommen. Sie in Nordrhein-Westfalen waren der Ansicht, daß sei nur für den Bereich der am Bau Tätigen nötig, die übrigen beratenden Personen können notfalls einbezogen werden, wie das auch im Gesetz steht. Wie gesagt, in Hessen war die erste Kammer, die umfassend alle Ingenieure beinhaltet, alle Fachrichtungen. Da gibt es die Pflichtmitglieder - das sind die beratenden - und die freiwilligen - das sind alle anderen.

Als nächstes kamen als Nachzügler Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern, wobei Bayern unserem Modell entspricht bzw. unser Modell dem der Bayern entspricht. Die Kollegen in Baden-Württemberg und Niedersachsen haben das umfassendere Kammermodell der Hessen bekommen. Das haben wir auch bevorzugt, als es so aussah, es wäre machbar. Die F.D.P. hat das damals in den Landtag hineingebracht, und dafür waren wir auch sehr dankbar. Es war damals hier in Nordrhein-Westfalen nicht durchzusetzen, darum sind wir mit der etwas kleineren Lösung so zufrieden. Ich danke Ihnen dafür. Ich hoffe, daß ich Ihnen Ihre Frage hinreichend beantwortet habe.

Vorsitzender: Danke, Herr Funcke. Zu Beginn war noch die Frage an Herrn Weber gerichtet. Möchten Sie noch etwas dazu sagen?

Dipl.-Ing. Dieter Weber: Vielleicht noch die kurze Anmerkung zu den leitenden Angestellten. Diese leitenden Angestellten sind sicherlich in fachlicher Hinsicht eigenverantwortlich tätig, jedoch nicht in finanzieller Hinsicht. Die Unabhängigkeit fehlt, da dieser Personenkreis den Beschlüssen der Gesellschafter bzw. den Weisungen der Geschäftsführung unterliegt. Damit fehlt eigentlich das zweite Kriterium der Unabhängigkeit.

Vorsitzender: So ganz klar scheint das noch nicht zu sein. Herr Hunger oder Herr Wolf, Sie wollten noch einmal nachfragen?

Abgeordneter Hunger (SPD): Ganz kurz, Herr Funcke, zu einer Bemerkung Ihrerseits. Könnten Sie sich mit der Formulierung "Freischaffender Beratender Ingenieur bzw. Ingenieurin" und "Beratender Ingenieur bzw. Ingenieurin" als Begriff einverstanden erklären, oder würde das Ihre Intention, die Sie dargelegt haben, konterkarieren?

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke: Das würde in jedem Falle Schwierigkeiten bereiten, weil schon neun Kammern da sind, in denen es anders dargestellt wird. Ich sehe auch keine Notwendigkeit, das anders zu bringen. Der Beratende Ingenieur ist eine ganz bestimmte Person, die freischaffend, unabhängig, von jeglichen Handels- und Lieferinteressen freiberuflich tätig ist. Das ist eine Spezies.

Sie werden auch nicht auf die Idee kommen, den Präsidenten einer Gerichtskammer oder den Staatsanwalt zum Rechtsanwalt machen zu wollen. Warum wollen Sie hier einen weltweit feststehenden Begriff ausgerechnet in Nordrhein-Westfalen, nachdem das in neun anderen Ländern ordnungsgemäß geregelt ist und nachdem das in einem Verband, der bald 100 Jahre alt wird, in der Form durchgezogen wird, ändern?

Das ist auch irgendwo ein Besitzstand. Das ist in der europäischen und der Weltorganisation der Beratenden Ingenieure genauso gefaßt. Ich kann Ihnen die Satzung zeigen, das ist genauso definiert, wie ich es erklärt habe. Ich sehe gar nicht ein, daß man hier unmittelbar etwas anderes machen muß. Das würde dazu führen, daß alle anderen neun Länder irgend etwas umstricken müßten. Oder wir wären in den anderen Ländern auf einmal nicht bauvorlagenberechtigt. Wir dürften nicht tätig werden, weil wir keine Beratenden Ingenieure wie in allen anderen Bundesländern wären. Warum also hier mit Gewalt etwas anderes machen? Ich sehe überhaupt keine Notwendigkeit und würde mich damit nicht abfinden.

Vorsitzender: Danke schön. Gibt es weitere Fragen. - Das ist im Augenblick nicht der Fall. Dann kommen wir zur nächsten Gesprächsrunde und ich bitte den Vertreter der Baugewerblichen Verbände, Herr Zimmermann, nach vorne zu kommen.

Dipl.-Ing. Gert Zimmermann (Baugewerbliche Verbände, Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Als Vertreter der Baugewerblichen Verbände bedanke ich mich für die Möglichkeit der mündlichen Erläuterung. Grundsätzlich begrüßen wir - das muß ich an dieser Stelle auch sagen - das Baukammerngesetz NW sehr.

Ich will kurz erklären, wer wir sind. Die Baugewerblichen Verbände sind eine Arbeitsgemeinschaft vier selbständiger Verbände, der Baugewerbeverband Nordrhein, der Stuckgewerbeverband Nordrhein-Westfalen, der Straßen- und Tiefbauverband Nordrhein-Westfalen und der Zimmerer- und Holzbauverband Nordrhein. Wir vertreten als Landesinnungsverbände die Interessen von rund 5 000 handwerklich organisierten Betrieben des Baugewerbes. Da wir auch Mitglied im Kontakt-Kreis-Bau sind und der Sprecher dieses Kreises, Herr Funcke, bereits mehrfach zu Wort gekommen, beschränke ich mich auf die unternehmerisch im Baugewerbe tätigen Ingenieure, also auf eigenverantwortlich im Bauwesen tätige Ingenieure, die gleichzeitig ein Unternehmen des Baugewerbes betreiben, jedoch nach unserer Auffassung nicht als unabhängig im Sinne des damaligen § 66 Abs. 3 des Entwurfes vom 21. Oktober 1991 anzusehen sind.

Hintergrund dieser notwendigen Klarstellung ist die Frage der Pflichtmitgliedschaft, die bei eigenverantwortlichen und unabhängigen Ingenieuren seinerzeit im § 73 Abs. 1 festgelegt wurde. Es war für uns von vornherein klar, daß die im unternehmerischen Baugewerbe tätigen Ingenieure nicht einer Pflichtmitgliedschaft unterworfen werden dürfen, die zwangsweise eine Doppelmitgliedschaft in der Handwerkskammer und Ingenieurkammer ergeben hätte.

Wir konnten nun mit Genugtuung feststellen, daß unsere Vorbehalte im vorliegenden Gesetzentwurf vom 25.05.1992 voll berücksichtigt worden sind. In Abänderung des früheren § 73 ist nun gem. § 28 ausschließlich die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure Grundlage einer Pflichtmitgliedschaft. Somit können die im Baugewerbe unternehmerisch tätigen Ingenieure auf freiwilliger Basis der Ingenieurkammer-Bau beitreten. Damit sind die speziellen Wünsche und Forderungen des Bauhandwerkes in unserem Sinne eingearbeitet worden. Dafür danken wir Ihnen.

Heinz Döring (Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Wuppertal): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, verehrte Damen und Herren! Wie schon im Schreiben vom 02.12.91 möchte ich mich sowohl bei den Fraktionen wie auch bei dem Ministerium für den Entwurf des Gesetzes bedanken. Wenn man dieses Paket sieht und dann feststellt, wie wenig Punkte in den Beanstandungen oder wie wenig Änderungswünsche es gibt, kann man eigentlich nur sagen, daß es sich um ein recht gelungenes Gesetzesvorhaben handelt. Allen Beteiligten meinen herzlichen Dank.

Als Vertreter der freischaffenden Architekten muß ich mich natürlich auch über den Titel dieses Gesetzes etwas mokieren. Wir haben in der Landesbauordnung schon den jahrtausendalten Begriff des Architekten untergehen lassen und ihn durch Planverfasser ersetzt. Das mag juristisch gut sein. Kulturell ist es eine Schande.

Ich meine, wir sollten diesen Fehler nicht wieder fortsetzen, indem wir von einer Baukammer sprechen. Architekten und Ingenieure bauen nicht, sondern sie planen. Sie haben Ideen, die sie dann umsetzen lassen. Also bitte ich doch da etwas um Engagement, damit wir auch außer der Technik der Kultur das Wort geben.

Ich bin in der Architektenkammer jahrelang Vorsitzender des Berufsordnungsausschusses gewesen, und ich spreche nicht von Farbe wie ein Blinder, sondern aus der Erfahrung heraus.

Es ist ein Unding, daß zwar ein Aufnahmeausschuß, der unter der Leitung eines zum Richteramt Befähigten steht, Bewerber aufnehmen kann, daß man sie aber, wenn sie aufgenommen worden sind, nicht wieder loswerden kann, es sei denn über ein Berufsgeschicht, was bei diesen Dingen selbst bei Berufsverbrechern - Herr Dr. Böckenförde, ich sage ganz bewußt: bei Berufsverbrechern - sagt: Die Taten standen nicht im unmittelbaren im Zusammenhang mit seiner Architektentätigkeit. Das kann nicht sein, das sollte nicht sein, und wir lehnen es als Kammermitglieder ab, uns mit Verbrechern an einen Tisch zu setzen.

Ich bitte darum, eine Möglichkeit zu finden, diese Leute herauszubringen. Der Vertreter der Gewerkschaften hat schon gesagt: Der Punkt d) der Ziffer 4 müßte mit in die Ausschußgründe hereingeführt werden. Denn der Ausschuß, der aufnimmt, müßte auch - zumal er unter der Leitung eines Befähigten zum Richteramt steht - die Leute dann wieder herauslassen können. Dagegen wären immer noch alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unseres Rechtsstaates möglich.

Die Architektenkammer möchte selbstverständlich die Legislative auf allen Ebenen beraten, so sehr das dem einen oder anderen Ministerialbeamten mißfällt und er das unter Umständen als irgendeine Heckenschützentaktik bezeichnet. Ich glaube: Ein Parlament, ein Gemeinderat, ein Kreistag haben einen Beratungsbedarf. Wo soll sie ihn anders decken als bei einer Körperschaft öffentlichen Rechts? Ich halte das absolut für notwendig, das im Gesetz zu verankern.

Auch beim Sachverständigenwesen sind wir übereinstimmend mit unseren Ingenieurkollegen der Meinung: Es kann keine Kammern amputierten Rechts geben. Infolgedessen brauchen sowohl die Architekten- wie auch die Ingenieurkammern die Möglichkeit, Sachverständige zu ernennen und über die Betreuung und Förderung des Sachverständigenwesens hinaus diese Sachverständigen auch zu vereidigen.

Ob die Wahlordnung unbedingt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich meine, man sollte die Selbstverwaltung einer Körperschaft auch auf diesem Sektor durchführen.

Die Vertreterversammlung müßte bei mehr als 50 oder 51 % - das erwähnte vorhin schon Herr Drunkenmölle vom Gewerkschaftsbund - beschlußfähig sein. Es gibt kein Parlament, was nicht in der ähnlichen Regel ist. Ich bitte dringend, das zu verändern, damit irgendwelche Sperenzen - das sage ich ganz offen und ganz bewußt - aufhören. Auch die satzungsändernde Mehrheit mit Zwei Drittel müßte aufhören.

Der § 13 sollte es der Kammer und den Kammergremien überlassen, die Höchstzahl ihrer Vorstandsmitglieder und auch die Höchstzahl ihrer Präsidiumsmitglieder zu bestellen. Bei 20 000 Mitgliedern, von denen etwa die Hälfte beamtete und angestellte Kollegen sind, ist die Vertretung im Präsidium eine legitime Angelegenheit. Es müßte auch da erreicht werden können, daß eine gewisse Art der Selbstbestimmung stattfindet.

Dann kommt die leidige Frage der Berufsordnung. Wir haben jetzt gerade einen kleinen Eiertanz um tradierte Begriffe, und zwar den des Beratenden Ingenieurs, gehört. Es hängt an Begriffen. Das ging auch eingangs aus meinen Bemerkungen zum jahrtausendalten Begriff des Architekten hervor. Der Begriff Beratender Ingenieur ist noch nicht ganz so alt. Aber diese tradierten Begriffe umzusetzen in ein Gesetz, erfordert eine gewisse Rücksichtnahme auf diese Tradition. Infolgedessen meinen wir, daß wir auch in der Lage sein müßten uns, über diesen Katalog der §§ 14 und 15 hinaus, also über die Legitimation in § 14 zum Erlaß einer Satzung und die Berufspflichten in § 15, eine Berufsordnung geben zu können.

Ich möchte eigentlich etwas sagen, was ein früherer Bundeskanzler gesagt hat: "Ich bin da gar nicht so pingelig." Wenn sich wirklich später einmal herausstellen sollte, daß ein auswärtiger Architekt - sei er aus dem Inland oder aus dem Ausland - nicht an die Satzung gebunden ist, dann mag das in drei Teufelsnamen sein, dann kann man das ja auch noch einmal novellieren. Ich hoffe nur, daß wir jetzt diese Satzungs Vollmacht hineinbekommen. Allen juristischen Dingen in Voraussicht zu begegnen, kann man sowieso bei keinem Gesetz machen. Wieviel ein Gesetz wert ist, erfährt man erst immer ein paar Jahre später durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Vor Gericht und auf hoher See ist man halt in Gottes Hand.

Wir möchten also in § 15 Abs. 2 Ziffer 5 - Herr Präsident Beu hat vorhin eine falsche Ziffer zitiert - zur freiberuflichen Tätigkeit "im Falle freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung zu wahren und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern" untergebracht wissen. Denn ich meine, ein Architektengesetz - so man es umbenennen würde - ohne die Betonung einer freiberuflichen Tätigkeit bleibt ein Torso. Denn das Normalfeld des Architekten sollte eigentlich im Sinne der freiberuflichen Tätigkeit liegen. Ich bitte, das in dieses Gesetz aufzunehmen.

Zur Eigenverantwortlichkeit - jetzt bin ich auch bei § 21. In "eigenverantwortlich" liegt etwas, hochgeschätzter Kollege vom DGB. Es gibt eine Rangfolge der Rechte. Ein Angestellter, sei er auch leitender Angestellter, ist in erster Linie zur Treue gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet. Das ist seine primäre Verpflichtung. Sonst müßte er, wenn er beispielsweise treuhänderisch für den Bauherrn, für den Kunden oder den Verbraucher - es mag sich jeder herausnehmen, was er am liebsten hört - tätig wird, unter Umständen jemandem, der bei ihm ein Haus oder eine Wohnung kaufen will, sagen: Gehen Sie lieber dahin, da ist es billiger und

besser. Das würde ihm natürlich in seiner Angestelltentätigkeit ausgesprochen verübelt werden. Man sieht, es geht ganz einfach nicht, den Begriff Beratender Ingenieur zu verwässern.

Zum weiteren Aspekte "Gesellschaft". Es muß sichergestellt werden - darüber sind sich wohl alle Beteiligten einig -, daß in einer Gesellschaft dann der jeweils freiberuflichen Tätige die Mehrheit haben muß, sei er Architekt oder sei er Ingenieur. Da können wir nicht differenzieren.

Im übrigen möchte bei der Berufsordnung der Architekten gerne bei dem, was wir haben, verbleiben. Ich möchte da keine Sonderrechte für irgendwelche freiberuflichen Tätigkeiten. Ich möchte nicht, daß der Eindruck entsteht, die freiberuflichen Architekten glaubten von sich, daß sie über Wasser wandeln können. Das haben wir bisher zwanzig Jahre lang erfolgreich praktiziert, und ich glaube, wir werden das auch weiter praktizieren können. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen auch, Herr Döring. Habe ich das richtig verstanden? Zu Beginn haben Sie vorgeschlagen, das Gesetz von Baukammerngesetz in Planungs- und Prüfungsgesetz umzuändern.

Heinz Döring: Mir ist das alles recht, wenn der Begriff Architekt und Ingenieur im Titel vorkommt, mit Rücksicht auf das, was wir Kultur nennen und ganz besonders in Nordrhein-Westfalen nennen sollten.

Hilmar Czerwinski (Deutscher Beamtenbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr verehrte Damen und Herren! Wie Sie wissen, ist der Deutsche Beamtenbund ein Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. An den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen des Deutschen Beamtenbundes haben insbesondere mitgewirkt die Komba als Fachgewerkschaft des Kommunalen Dienstes, der VDLA als Verband der Landesbeamten, Angestellten und Arbeiter und der BTB als Bund der Technischen Bediensteten.

Der Deutsche Beamtenbund vertritt somit nicht, wie man der Bezeichnung irrtümlich entnehmen könnte, allein die Interessen der beamteten Architekten und Ingenieure, sondern vielmehr die Interessen der zahlenmäßig wesentlich größeren Gruppe der im öffentlichen Dienst angestellten Architekten, Stadtplaner und Ingenieure.

Bevor ich auf die gestellten Fragen eingehe, gestatten Sie mir ein paar grundsätzliche Anmerkungen. Nach Meinung des Deutschen Beamtenbundes ist der zweite Teil des Gesetzes, die Ingenieurkammer-Bau, eindeutig auf die Interessen der freischaffenden Ingenieure ausgerichtet. Die Interessen der angestellten Ingenieure - hierbei ist es unseres Erachtens gleichgültig, ob in der freien Wirtschaft tätig oder im öffentlichen Dienst - finden kaum Berücksichtigung.

Der Deutsche Beamtenbund fordert deshalb von Ihnen eine grundsätzliche Gleichbehandlung der angestellten und beamteten mit den freiberuflich tätigen Ingenieure. Eine so offensichtliche Benachteiligung, wie das im Ingenieurkammer-Bau-Gesetz zur Zeit vorgesehen ist, können wir nicht hinnehmen. Es ist zu erwarten, würde dieses Gesetz Wirklichkeit, daß die vielen Ingenieure des öffentliche Dienst zu Ingenieuren zweiter Klasse würden. Ein Ausbluten des öffentlichen Dienstes könnte die Folge sein.

Die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Bürger unseres Landes auch durch oder gerade die fachtechnischen Dienste wäre dadurch gefährdet.

Nun zu den gestellten Fragen:

Zu 1. - Struktur der Kammer:

Architekten, Ingenieure und Stadtplaner sind es durch ihre tägliche Praxis gewohnt, zusammenzuarbeiten. Nur in der Kooperation aller am Bau Beteiligten lassen sich optimale Lösungen finden. Bei der Kooperation aller am Bau Beteiligten sind unserer Meinung auch die Kollegen aus den Umweltämtern, aus den Bauaufsichtsämtern, den Vermessungsämtern oder auch den Planungsämtern gemeint. Der im Gesetz vorgesehene Weg von zwei eigenständigen Kammern ist unseres Erachtens der richtige Weg.

Zu 2. - Institutionalisierung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Kammer zu institutionalisieren, findet auch die Unterstützung des Deutschen Beamtenbundes. Dem Gedanken der vielfältigen Zusammenarbeit aufgrund vielfältiger Berührungspunkte wird somit entsprochen. Inwieweit die Bereiche der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen auch vom Gesetz erfaßt werden, muß die Praxis zeigen.

Zu 3. - Schutz der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur:

Die Notwendigkeit, die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur in der vorliegenden Form gesetzlich zu schützen, wird vom Beamtenbund nicht mitgetragen sondern abgelehnt. Neben der grundsätzlichen Gleichbehandlung der Tätigkeitsarten regen wir folgende konzeptionelle Änderung an:

1. Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin" muß auch solchen beamteten und angestellten Ingenieuren erlaubt werden, die hinsichtlich Tätigkeit und Verantwortung mit dem vorgesehenen Personenkreis vergleichbar sind. Ich glaube, mein Kollege Drunkenmölle hat das eben einleuchtend erläutert.
2. Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure muß in allen Fällen freiwillig sein.
3. Auch alle übrigen im Bauwesen tätigen Ingenieure können Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau werden. Unterschiedliche Rechte und Pflichten darf es unserer Meinung nach nicht geben.
4. Im Hinblick auf ein gemeinsames Europa erscheint es notwendig, die Ingenieurkammer-

Bau so zu konstruieren, daß ein Wechseln innerhalb der Tätigkeitsarten jederzeit möglich ist.

Lassen Sie mich das noch kurz begründen. Viele angestellte und beamtete Ingenieure, insbesondere auch im öffentlichen Dienst, nehmen gleiche Aufgaben wie die freiberuflich tätigen Ingenieure wahr. Gerade das Merkmal der Unabhängigkeit trifft auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu. Es ist deshalb nicht vertretbar, diesem Berufskreis die Bezeichnung "Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin" zu verwehren. Es muß erst recht gelten, wenn sie in leitender Funktion tätig sind.

Eine Pflichtmitgliedschaft lehnen wir prinzipiell ab. Die Gefahr, daß es zukünftig Erster-Klasse-Ingenieure und Zweiter-Klasse-Ingenieure gibt, ist äußerst groß und wird von den Betroffenen - ich darf das sagen - als Diskriminierung empfunden. Dem Institut der Pflichtmitgliedschaft würde insbesondere unsere Forderung nach einem einheitlichen Eintragsrecht entgegenstehen.

Ein an die Eintragung gebundenes Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur reicht unseres Erachtens nicht aus, um zwischen Pflichtmitgliedschaft und freiwilliger Mitgliedschaft zu unterscheiden.

Analog zur Architektenkammer - dies hat sich zwanzig Jahre bewährt - muß auch die Ingenieurkammer-Bau darauf ausgerichtet sein, die Gesamtheit der Mitglieder zu vertreten. Aus Gründen des Verbraucherschutzes ein Zwei-Klassen-System einzuführen, kann vom Deutschen Beamtenbund nicht mitgetragen werden.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch ein paar Sätze zum ersten Teil. Hier ist der Deutsche Beamtenbund dem Gesetzgeber zu großem Dank verpflichtet. Zum Dank deshalb, daß zukünftig durch Wahlordnung sichergestellt werden soll, daß die verschiedenen Tätigkeitsarten in der Vertreterversammlung und in den Organen der Kammer entsprechend ihrer Mitgliederzahl auch vertreten sein sollen.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie hier im Namen des Beamtenbundes auffordern und nachhaltig bitten, die vorgetragenen Anregungen zu überdenken und die Benachteiligung der angestellten und beamteten Ingenieure in der Ingenieurkammer-Bau gesetzlich aufzuheben. Ich danke Ihnen.

Reinhard Drees (Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner e. V., Bochum):
Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner ist in der Architektenkammer nur eine Ein-Mann/Frau-Fraktion. Von daher sind wir immer auf Mitstreiter angewiesen. Das ist auch in diesem Fall und in der Vergangenheit schon so gewesen. Als Verband der Stadtplaner begrüßen wir natürlich außerordentlich, daß die Berufsbezeichnung Stadtplaner/Stadtplanerin jetzt geschützt wird. Somit ist ein wesentliches Ziel unseres Verbandes in der Vergangenheit unseres Verbandes. Aber kein Ziel ist so, daß man nur zu 100 % glücklich ist.

Innerhalb der Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner hat es zu dem § 1 Abs. 6 Unmut und auch Diskussionen gegeben, aber letztendlich ist es zunächst einmal so akzeptiert worden. Man sah nicht ganz ein, daß Architekten und Landschaftsarchitekten zwar Stadtplanung machen dürfen, aber es umgekehrt in Gegenrichtung nicht möglich sein sollte. Ob sich das in dieser Form bewährt oder nicht, wird zunächst einmal die Praxis zeigen müssen.

Dann zu dem § 4 Abs. 1. Da schließt sich die Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner dem Änderungsvorschlag der Architektenkammer an.

Ansonsten will ich damit mein kurzes Statement beenden. Vielen Dank.

Dipl.-Ing. Egbert Dransfeld (Informationskreis für Raumplanung [IFR] e. V., Dortmund): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschußmitglieder, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Informationskreis für Raumplanung ist eine Vereinigung von Raumplanern und Raumplanerinnen und artverwandten Ausbildungsgängen. Unsere Mitglieder sind in der gesamten Stadt-, Regional- und Landesplanung tätig.

Der Informationskreis für Raumplanung begrüßt auch hier dieses Gesetzeswerk ausdrücklich. Ich möchte aber trotzdem einige Anregungen geben.

Zum Gesetzesentwurf insgesamt nur einige Anmerkungen. Die Zusammenführung von Architekten- und Ingenieurkammer sowie die Einführung einer eigenständigen Stadtplanerliste ist sicherlich gut, und der Leitgedanke ist logisch. Auch wir hängen ein wenig an Begriffen; das kam eingangs auch bei einigen anderen Herren und Damen hervor. Dieser Leitgedanke wird nach unserer Einschätzung nicht konsequent durchgeführt. Umso mehr ist es verwunderlich, daß trotz Einführung einer eigenständigen Stadtplanerliste das Ganze nachher unter einer Architektenkammer subsumiert wird. Logisch wäre nach unserer Einschätzung, daß man eine eigenständige Planerkammer einführen könnte. Das nur am Rande.

Wesentlich sind für uns vor allem die Punkte, die mein Vorredner angeführt hat. Das ist hier der § 1 Abs. 4 - Definition der Berufsaufgaben eines Stadtplaners - und die Regelung der Zulassungsvoraussetzung in § 4 Abs. 1.

Zunächst zum § 1 - Definition der Berufsaufgaben von Stadtplanern: Wir sehen diese Formulierung als weitgehend richtig an, da sie hier die Aufgabe als interdisziplinäre Aufgabe festlegt. Das heißt, man beschränkt sich nicht nur auf die Entwurfsgestaltung im technischen Sinne, sondern Stadtplaner müssen vor allen Dingen ökologische, soziale und technische Dinge beachten. Allerdings ist in der jetzigen Formulierung in diesem Paragraph eine gewisse Unschärfe dadurch, daß hier der Begriff Raumplanung nach unserer Einschätzung falsch eingereiht ist, und zwar ist er eingereiht zwischen Stadtplanung und Landesplanung. Unserer Meinung ist aber der Begriff Raumplanung ein eindeutig übergeordneter Begriff; übergeordnet für Stadt-, Regional- und Landesplanung. Das ist um so mehr verwunderlich, als in der Begründung zu diesem § 1 auf Seite 92 im Gesetzesentwurfstext gerade auch der Begriff der Raumplanung als Oberbegriff angesehen wird.

Eine weitere Anregung betrifft diese Einschränkung, daß Stadtplaner insbesondere die Erarbeitung von städtebaulichen Entwürfen machen. Das ist natürlich richtig, nach unserer Einschätzung kommt das hier aber zu kurz. Ich will ein Beispiel nennen. Das Thema Altlasten ist ein Beispiel unter vielen, bei dem eindeutig herauskommt, daß man nicht nur klassische städtebauliche Probleme von heute in der Stadtplanung lösen kann. Unser Vorschlag wäre in diesem Falle, das Ganze zu ergänzen durch die Begriffe Programme, Projekte oder vielleicht sogar Gutachten.

Zur Eintragungsvoraussetzung im § 4:

Hier ist für uns besonders der Abs. 1 Satz 2 wichtig. Der Satz geht von der Logik aus, daß sich Städtebau in einer eigenständigen Ausbildung widerspiegelt, die es aber nach unserer Einschätzung in der Bundesrepublik zur Zeit überhaupt nicht gibt. Wir sind der Meinung, daß gerade Absolventen interdisziplinärer Ausbildungsstudiengänge, wie sie z. B. auch im Studiengang der Raumplanung in Dortmund vertreten werden, die Voraussetzung im § 1 der Berufsaufgabendefinition, nämlich interdisziplinär ausgebildet zu sein, erfüllen. Deswegen ist es für uns verwunderlich und auch nicht korrekt, daß eine Einschränkung gemacht wird insofern, daß Stadtplaner den Schwerpunkt eines besonderen Städtebaus nachweisen müssen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen auch, Herr Dransfeld. Ich mache hier wieder einen Schnitt und eröffne die dritte Diskussionsrunde und frage nun meine Kolleginnen und Kollegen: Gibt es zu dem bisher Vorgetragenen Wortmeldungen? - Das scheint im Augenblick nicht der Fall zu sein. Dann gehe ich weiter und komme zur Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber. Ich schlage vor, daß wir zusammenfassen und die Arbeitsgemeinschaft für Industriebau gleich mit aufrufen, da in jedem Falle der Herr Niedermowwe der Sprecher ist. Ich denke, daß Sie das jetzt in einem für beide machen können.

Dipl.-Ing. B. Niedermowwe (VGB Technische Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e. V., Essen und Arbeitsgemeinschaft Industriebau, Köln): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschußmitglieder, meine Damen und Herren! Ich spreche gleichlautend für die beiden genannten Verbände. Das vorgesehene Gesetz behandelt im ersten Teil den Schutz der Berufsbezeichnung "Architekt" und im zweiten Teil den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur".

Während nach § 4 für die Eintragung in die Architektenliste ausschließlich berufsqualifizierende Kriterien gelten, sind für die Eintragung in die Liste der "Beratenden Ingenieure" nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne von § 21 Abs. 2 und 3 Eintragungsvoraussetzung. In dieser Eintragungsvoraussetzung wird eine generelle Benachteiligung angestellter und beamteter Ingenieure, insbesondere auch in leitender Funktion, gesehen.

Es wird von unserer Seite befürchtet, daß zukünftige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aus den verschiedenen ingenieurtechnischen Disziplinen, z. B. Grundbau, Anlagenstatik, Erschließung, Brandschutz, Entsorgung, Haustechnik, Vermessung, Wasserwirtschaft, vorschreiben, daß Behördenvorlagen, z. B. Genehmigungsanträge und Betriebs- und Überwachungsberichte, von "Beratenden Ingenieuren" anzufertigen sind. Dadurch würde den qualifizierten Ingenieuren unserer Mitgliedsunternehmen zukünftig die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwehrt.

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, dem § 21 Abs. 2 und 3 hinzuzufügen, daß das Bestehen eines Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses "in der Regel" eine freiberufliche Tätigkeit ausschließt. Hierdurch wird es angestellten und beamteten Ingenieuren in leitender Stellung dann auf Antrag und nach Prüfung des Einzelfalles möglich, in die Liste der Beratenden Ingenieure für ihren Tätigkeitsbereich aufgenommen zu werden. Diese Regelung ist vergleichbar mit einem entsprechenden Passus im Hessischen Ingenieurkammerngesetz von 1986.

Alternativ, wenn also eine Änderung am Gesetz dort nicht vorgenommen werden kann, ist aus unserer Sicht zu verhindern, daß zukünftige Verordnungen und Erlasse in den verschiedenen Ingenieurdisziplinen die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen durch einen Beratenden Ingenieur vorschreiben. In solchen Verordnungen und Erlassen sollte auf den Status der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau nach § 28 - sie umfaßt die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder - abgestellt werden. Das würde eine Vielzahl von Bereichen und Verordnungen betreffen, die man dann nur noch relativ schlecht beeinflussen kann, während hier über das Ingenieurkammerngesetz eine direkte Einflußnahme möglich erscheint. Das soweit zu dem Status des Beratenden Ingenieurs.

Nach § 31 Abs. 2 bestimmt die Wahlordnung für die Vertreterversammlung das Verhältnis der Wahlgruppen zueinander. Zur Verdeutlichung schlagen wir vor, daß bei der Festlegung des Verhältnisses der Wahlgruppen zueinander die Mitgliederzahlen in den einzelnen Wahlgruppen - sprich: die Vertretung der freiwilligen Mitglieder - angemessen zu berücksichtigen sind. - Danke schön.

Dipl.-Ing. Helmut Krause (Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure [BDB] e. V., Düsseldorf): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Der BDB als Berufsverband von Architekten und Ingenieuren, allein in Nordrhein-Westfalen mit 7 000 Mitgliedern, tritt seit Jahren für die Schaffung einer Ingenieurkammer-Bau ein.

Wir freuen uns darüber, daß sich die Landesregierung im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs diesen Gedanken zu eigen gemacht hat. Für eine kooperative Bildung dieser Kammer steht der BDB gern auch weiterhin zur Verfügung.

Zu dem vorab eingereichten Fragenkatalog haben wir bereits schriftlich Stellung genommen. Zusammenfassend möchte ich noch einige Punkte aufgreifen.

Wichtig für die Struktur der beiden Kammern - Architektenkammer und Ingenieurkammer - ist uns einerseits der Aspekt der Eigenständigkeit beider Kammern. Dieser ergibt sich allein schon aus den unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten beider Bereiche. Andererseits wird aus der bereits weithin praktizierten Teamarbeit im Arbeitsalltag der Planung und Ausführung am Bau die Notwendigkeit der Kooperation beider Bereiche deutlich. Auch dieser Aspekt sollte sich in der Struktur der beiden Kammern widerspiegeln. Die vorliegende Struktur unterstützt diesen Gedanken.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit sollte durch die gewählten Gremien der Kammer in der Praxis entwickelt werden. Die Vorgabe praktikabler Arbeitsweisen aus der Theorie heraus durch den Gesetzgeber ist sicherlich kaum möglich, so daß hier nur minimale Rahmenregelungen gefordert sind. Eine gemeinsame Außenwirkung beider Bereiche wird nach unserer Meinung durch die vorgesehenen Regelungen gewährleistet.

Der BDB als Verband mit Mitgliedern aller Tätigkeitsbereiche möchte noch einmal auf die Ungleichbehandlung von Angestellten und Beamten in bezug auf die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur, Beratende Ingenieurin" hinweisen. In diesem Gesetz muß die Gleichbehandlung aller Kammermitglieder vor dem Hintergrund gleicher Rechte und Pflichten gewährleistet sein. Das bedeutet nach Ansicht unseres Berufsverbandes: Es besteht in § 21 kein Regelungsbedarf. Die Sonderstellungen, wie sie im § 21 vorgesehen sind, sind nach unserer Meinung nicht erforderlich. Der BDB tritt dafür ein, den Titelschutz analog zur Architektenkammer auch in der Ingenieurkammer vorzunehmen.

Zu weiteren konstruktiven Gesprächen steht der BDB wie immer gern zur Verfügung. Wir hoffen und wünschen, daß das Gesetz so bald wie möglich im Landtag behandelt und verabschiedet wird, damit die Bauingenieure mit der eigentlichen Arbeit, der Gründung der Ingenieurkammer-Bau, beginnen können. Danke schön.

Dipl.-Ing. Miksch (Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure [BDB] e. V., Düsseldorf): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, daß ich Ihnen zunächst eine Erklärung dafür schuldig bin, daß der BDB hier zwei Stellungnahmen abgibt. Aber der BDB ist der einzige Verband, der von beiden Teilen des vorliegenden Gesetzes betroffen ist, weil er sowohl Architekten als auch Bauingenieure aller Tätigkeitsarten vertritt und zu seinen Mitgliedern zählt. Das wollen wir hier in dieser Anhörung auch dadurch deutlich machen, daß wir zwei Beiträge liefern.

Damit keine Mißverständnisse aufkommen: Die 7 000 Mitglieder unseres Verbandes unterstützen geschlossen beide Stellungnahmen. Mir seien nachfolgend einige Anmerkungen für die Berufsgruppe der Architekten erlaubt. Ich werde nicht mehr auf die Fragen eingehen; das hat der Kollege Krause bereits getan. Ich werde auch nicht die Stellungnahme der Architektenkammer, die Ihnen schriftlich vorliegt, zitieren. Alle Mitglieder dieser Kammer haben diese Stellungnahme und ebenfalls den Formulierungsvorschlag für den Paragraphen 15 (2) 5. "Berufspflichten für freischaffend Tätige" einhellig mitgetragen. Wir unterstützen den hier heute morgen vom Kollegen Beu vorgetragenen Vorschlag in dieser Form und sehen keinen weiteren Regelungsbedarf für die freischaffenden Architekten, geschweige denn für eine Heraushebung aus dem Kreis aller Architekten.

Lassen Sie mich auf drei Punkte eingehen, die uns für von grundsätzlicher Bedeutung sind. Einer dieser Punkte ist hier heute morgen schon angesprochen worden: der Paragraph 21 (2) b "Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure". Hier ist eine Formulierung verwendet worden, die sicherlich nicht gewollt war. Denn hiernach dürften sich Architekten und Beratende Ingenieure nur dann zusammenschließen, wenn sie entweder nicht gleichberechtigt miteinander arbeiten können oder aber der Ingenieur den Titel "Beratender Ingenieur" nicht mehr führen darf. Diese Formulierung muß den Notwendigkeiten angepaßt werden; ich glaube, dies dürfte auch kein Streitpunkt sein.

Ein weiterer Punkt ist die Mitgliederstruktur der Ingenieurkammer-Bau. Ich erzähle Ihnen sicher nichts Neues, wenn ich hier feststelle, daß der BDB schon immer für eine Ingenieurkammer eingetreten ist, in der alle Tätigkeitsarten gleichberechtigt - mit gleichen Rechten und Pflichten - nebeneinander vertreten sind, so wie z. B. in der Architektenkammer.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf hat erhebliche Benachteiligungen der angestellten und beamteten Ingenieure gegenüber dem Referentenentwurf ausgeräumt, ohne jedoch eine tatsächliche Gleichstellung zu erreichen. Gerade aber im Hinblick auf die gewünschte und notwendige Zusammenarbeit der Architekten- und der Ingenieurkammer wäre eine Struktur der Ingenieurkammer, die die Ungleichbehandlung angestellter und beamteter Ingenieure vermeidet und dadurch die Bildung einer Zweiklassenkammer nicht zuläßt, notwendig. Mit dem DGB-Antrag haben wir auf der letzten Vertreterversammlung in diesem Sinne gestimmt. Der BDB bittet Sie, diese Frage noch einmal zu überdenken und die seit 20 Jahren bewährte Struktur der Architektenkammer, die allen Kammermitgliedern gleiche Rechte und Pflichten sichert, in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Der letzte Punkt, den ich hier anführen möchte, ist die Frage der Selbstverwaltung der Architektenkammer. Die Einrichtung von Körperschaften des Öffentlichen Rechts setzt immer auch die Bereitschaft voraus, Rechte und Pflichten auf andere zu übertragen. Was den Gesetzgeber veranlaßt hat, die bisher in autonomer Selbstgestaltung durch die Vertreterversammlung festlegbare Größe der Gremien der Kammer im Gesetz vorzuschreiben, ist dem BDB völlig unverständlich. Gängelung und Reglementierung wollten wir doch gemeinsam in anderen Bereichen abschaffen. Gerade die Architektenkammer hat in der Vergangenheit bewiesen, daß sie sehr sorgsam und verantwortungsbewußt mit dieser Thematik umzugehen weiß.

Ihnen müßte bekannt sein, daß gerade vor und nach der letzten Wahl zur Vertreterversammlung von allen vertretenen Gruppierungen eine Reduzierung der Gremiengrößen angegangen worden ist. Hier zeigt sich Verantwortung, und diese aufzugeben, sind wir nicht bereit.

Lassen Sie mich zum Abschluß feststellen, daß wir Ihrem Ausschuß besonders dankbar sind, daß das jahrelange Gerangel um eine Vertretung aller am Bau Tätigen in einer Kammer als Körperschaft des Öffentlichen Rechts nun endlich zu dem notwendigen Gesetzgebungsverfahren geführt hat. Wir hoffen nun auf eine kurzfristige Umsetzung im Sinne der Architekten und Ingenieure unseres Landes. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Peter Prochnau (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband NRW, Düsseldorf):
Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft vertritt an baulichen Anlagen tätige angestellte und beamtete Ingenieure und Ingenieurinnen aller Fachrichtungen und in einer Vielzahl von Planungsbüros, Branchen und Wirtschaftsbereichen.

Angesichts des politischen Willens der Landesregierung, eine Ingenieurkammer-Bau zu schaffen, verzichten wir in dieser Stellungnahme auf eine Wiederholung unserer grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung einer weiteren Kammer in Nordrhein- Westfalen. Diese wurden von uns bereits früher mehrfach - auch gegenüber dem Landtag - formuliert, und sie wurden ja auch heute bereits von Gewerkschaftsseite angesprochen und diskutiert.

Statt dessen möchte ich mich in meinen Ausführungen auf die wesentlichen Neuerungen im vorliegenden Gesetzentwurf - d. h. auf die Regelungen der Ingenieurkammer-Bau - konzentrieren und mit der kurz gefaßten Beantwortung des Fragenkatalogs beginnen.

Bezüglich der ersten und zweiten Frage sind wir der Auffassung, daß die Vielzahl der sich berührenden und überschneidenden Interessen von Ingenieuren und Architekten die vorgeschlagene Struktur der Kammern rechtfertigen. Einer Vertretung spezifischer Berufsinteressen ist durch die Eigenständigkeit beider Kammern unserer Ansicht nach ausreichend Raum gegeben, und auch die gegenüber den ersten Referentenentwürfen geänderten und in ihren Formulierungen entschärften Regelungen über die Zusammenarbeit der Ingenieurkammer-Bau und der Architektenkammer sind ausreichend.

Im Hinblick auf die dritte Frage sind wir der Meinung, daß aus Sicht des Verbraucherschutzes die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" im Gesetz ausreichend geschützt ist. Und mit Bezug auf Frage 4 meinen wir schließlich, daß auch das EG-Recht ausreichend umgesetzt ist. So das Ergebnis der Beratungen und Prüfungen in unseren zuständigen Gewerkschaftsgremien und Fachgruppen.

Unser Augenmerk gilt vorrangig der Sicherung der Interessen der angestellten und beamteten Ingenieure im vorgesehenen Kammermodell. Eine nur zweitklassige Form der Mitgliedschaft ist für die angestellten und beamteten Ingenieure nicht akzeptabel. Ganz wichtig ist uns hier die gleichberechtigte Beteiligung an der Meinungs- und an der Willensbildung in der Ingenieurkammer-Bau. Dies ist für uns eine grundsätzliche Voraussetzung für eine demokratische Kammerstruktur.

Die hier in Abänderung des ersten Referentenentwurfes vorgenommenen Verbesserungen kommen ohne Zweifel den Interessen unserer Klientel entgegen. In den entsprechenden Fragen ist im Gesetzentwurf bereits früheren DAG-Stellungnahmen Rechnung getragen worden. Ich meine hier Fragen der Zusammensetzung der Vertreterversammlung, der Besetzung des Vorstandes aus Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern, der Trennung in drei Wahlgruppen, der Wahl zur Vertreterversammlung, des eindeutigen Bekenntnisses zum Verhältniswahlrecht und natürlich auch der Zusammensetzung des Gründungsausschusses und der jetzt festgeschriebenen Beteiligung der Gewerkschaften im Gründungsausschuß. Für die DAG ist es außerordentlich wichtig, daß die gerade angesprochenen, im Gesetz enthaltenen Regelungen nicht wieder verwässert werden und daß mindestens diese Regelungen schließlich auch im Landtag verabschiedet werden.

Meine Damen und Herren, abschließend möchten wir Ihnen im Detail die folgenden zusätzliche Anregungen zum Gesetzentwurf geben.

Erstens. Wir meinen, die Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau sollten um die Führung eines Verzeichnisses der angestellten und beamteten Ingenieure - also der freiwilligen Mitglieder gemäß Paragraph 28, Absatz 2 b) - ergänzt werden, um deren besonderen Status gerade auch nach außen hin zu dokumentieren.

Zweitens. In aufgelisteten Aufgabenbereichen, in denen Architekten- und Ingenieurkammer zukünftig zusammenarbeiten, sind unserer Meinung nach grundsätzlich Fragen des Umweltschutzes - wegen der besonderen öffentlichen Bedeutung - und eben auch Stellungnahmen zu Verordnungen und gesetzlichen Regelungen auf Landesebene - denn gerade hier muß sich ja die Kammer-Zusammenarbeit beweisen - hinzuzufügen.

Drittens. Wir regen an, wegen der anstehenden Aufgabenvielfalt und auch zur besseren Vertretung der Wahlgruppen in der Geschäftsführung des Gründungsausschusses, hier auch die Wahl mehrerer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu ermöglichen.

Viertens schlagen wir schließlich vor, die im Gesetzentwurf enthaltene 9-Monats-Frist, in der der Gründungsausschuß die ersten Vertreterversammlungswahlen durchzuführen hat, um einige Monate zu verlängern. Wir möchten hier an die Gründungsphase der Architektenkammer erinnern, in der deutlich wurde, daß es sehr zeitaufwendig ist, eine solche Kammer mit Leben zu erfüllen - so ist es mir jedenfalls berichtet worden. Gerade dieser Punkt ist uns wichtig, weil natürlich die freiwilligen Mitglieder - vor allem die angestellten und beamteten Ingenieure - nicht die allerersten sein werden, die in diese Kammer strömen. Durch die vorgesehene Frist würden sie damit faktisch schon in der Gründungsphase aus jeder Form der Kammer beinahe ausgeschlossen.

Hier könnten sehr schnell Strukturen entstehen, die im nachhinein - auch das zeigen meiner Meinung nach Beispiele anderer Kammern - nur noch relativ schwer korrigierbar sind. Deshalb regen wir - wie gesagt - eine Verlängerung dieser 9-Monats-Frist an.

Dies, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren, zu unseren Vorschlägen zum vorliegenden Gesetzentwurf. Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihre Aufmerksamkeit.

Dipl.-Ing. A. Schlüter (Vereinigung Angestellter Architekten e. V., Wuppertal): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Wir, die Vereinigung Angestellter Architekten, danken für die Einladung und für die Möglichkeit, Ihnen unsere Stellungnahme zum Baukammergesetz vortragen zu können.

Die Vereinigung Angestellter Architekten ist der drittstärkste Berufsverband in der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, und unsere Mitglieder setzen sich aus angestellten Architektinnen und Architekten zusammen, die im öffentlichen Dienst, Architekturbüros, Planungs- und Entwicklungsgesellschaften, Banken und Versicherungen tätig sind. Wir sind somit in erster Linie Architektinnen und Architekten und stehen grundsätzlich hinter der mit uns in den Kammergremien erarbeiteten Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Dabei hält es auch unser Verband für eine ganz wesentliche Forderung, bereits in der Gesetzesbezeichnung die für unseren Berufsstand wesentliche Eigenständigkeit, den Aufgabenbereich und die Mitgliederstruktur der Architektenkammer deutlicher, als bisher vorgesehen, zum Ausdruck zu bringen.

Den hier vorgetragenen Vorschlag des Präsidenten der Architektenkammer unterstützen wir mit Nachdruck. Wir setzen in einigen Punkten des Referentenentwurfs allerdings besondere Schwerpunkte hinsichtlich der Vertretungskompetenz der angestellten Architekten für die angemessene Einbindung in die zukünftige Kammerarbeit.

Ich führe hier zunächst den Paragraphen 13 der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Gesetzentwurf an: Die Beschränkung auf maximal 10 Beisitzer gefährdet aus unserer Sicht die - bezogen auf die Verhältnisse in der Gesamtmitgliederschaft - ausgewogene Besetzung hinsichtlich der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten. Nach der Satzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der Verbandssituation, daß die Vertreter der vier Fachrichtungen durch freischaffende Architekten gestellt werden. Durch die in Aussicht genommene

Beschränkung auf 10 Beisitzer besteht damit keine Möglichkeit mehr, dem Verhältnis der Zahl der angestellten Architekten zur Gesamt-Mitgliederzahl entsprechend, im Vorstand Ausgewogenheit herzustellen.

Soll der Vorstand ein Spiegelbild der Mitglieder sein - d. h. das Verhältnis freischaffender zu angestellten Architekten angemessen berücksichtigen soll -, ist ein Ermessensspielraum entsprechend der bestehenden Satzung unseres Erachtens sinnvoll und auch notwendig.

Wir bitten daher, die bestehende Satzung der Architektenkammer in diesem Punkt unverändert zu lassen. Um die Möglichkeit zu dokumentieren, daß auch der Präsident bzw. die Präsidentin aus den Reihen der angestellten Architekten gestellt werden kann, schlagen wir folgende Modifizierung des Paragraphen 13, Absatz 1, vor:

Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Im Vorstand sind die 4 Fachrichtungen vertreten, ebenso die einzelnen Gruppierungen, soweit es ihrem Stimmenanteil in der Vertreterversammlung entspricht.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, bis zu drei Vizepräsidenten oder -präsidentinnen und mindestens sechs Beisitzern. Mindestens je ein Präsidiumsmitglied muß sowohl der Gruppe der freischaffenden als auch der Gruppe der angestellten Kammermitglieder angehören.

Wir begrüßen die im Paragraphen 13 Abs. 1 des Referentenentwurfs vorgesehene Zusammensetzung des Präsidiums hinsichtlich der Vertretung der angestellten Architekten sehr. Es bleibt jedoch zu bedenken, daß es in Anbetracht der Belastungen, die auf den angestellten Vizepräsidenten bzw. natürlich die angestellte Vizepräsidentin zukommen, und unter Würdigung der notwendigen Freistellung für diese Aufgabe im Ermessen der Kammer bleiben sollte, das Präsidium bis auf drei Vizepräsidenten bzw. drei Vizepräsidentinnen zu vergrößern.

Hiermit verbinde ich unsere Bedenken zum Paragraphen 88 "Gemeinsamer Ausschuß, gemeinsame Arbeitskreise und Einrichtungen". - Zur Erfüllung der geplanten Zusammenarbeit zwischen Architekten- und Ingenieurkammer sollen der zu bildende Ausschuß wie auch die Arbeitskreise - ich zitiere - "vertrauensvoll mit dem Ziel einheitlicher Aufgabenerfüllung bei gleichgerichteten und auch unterschiedlichen Interessenlagen zusammenarbeiten". - Ich darf wiederholen "und auch unterschiedlichen Interessenlagen zusammenarbeiten".

In Anbetracht der unterschiedlichen Mitgliederstrukturen ist davon auszugehen, daß die Angestelltenbelange weder im Gemeinsamen Ausschuß noch in den Arbeitskreisen gebührend berücksichtigt werden. Während bei der Vertretung in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eine angemessene Beteiligung der angestellten Architekten erwartet werden kann, ist dies bei den Ingenieuren nach dem Referentenentwurf nicht gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wie u. a. schon von Herrn Beu und Herrn Drunkenmölle ausgeführt, haben auch wir große Sorge, daß es durch die Delegation von ausschließlich freiberuflich Tätigen aus der Ingenieurkammer zu einem starken Übergewicht der freischaffenden in diesen Gremien kommen wird.

Sie, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete, wollen eine gewisse Bindung der beiden Kammern aneinander schaffen. Wir bitten um eine Gesetzesmodifizierung, die sicherstellt, daß die Angestelltenbelange aus beiden Berufsständen angemessen berücksichtigt werden.

Ich komme damit noch zum Paragraphen 15 "Berufspflichten": Es ist sicherlich richtig, die Berufspflichten als Rahmen in ein Gesetz zu fassen. Darüber hinaus muß es den Kammern aber möglich sein, ihre speziellen Berufsordnungen in eigenen Satzungen zu regeln, zumal hier bei der Architektenkammer hinsichtlich der Mitgliederstruktur, der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten ein besonderer Regelungsbedarf besteht. Insbesondere haben die angestellten Architekten ein starkes Interesse daran, daß die durch die am 01.05.92 in Kraft getretene Satzung nach langen Beratungen erworbenen Rechte, die im Gesetzentwurf nicht mehr umgesetzt worden sind, weiterhin entsprechend geregelt bleiben.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unsere vorrangige Aufgabe ist sicherlich die Vertretung der berufspolitischen Interessen der Architekten. Gleichwohl wollen auch wir als angestellte Architekten die Gelegenheit nutzen, unser großes Bedauern auszudrücken, daß den angestellten Ingenieuren durch das beabsichtigte Ingenieurkammergesetz die ordentliche berufspolitische Mitwirkung versagt bleiben wird.

Es ist doch überhaupt nicht einzusehen, daß mit der Titelausweisung "Beratender Ingenieur" nur Freischaffende das Prädikat eines Sonderstatus, vergleichbar dem eines privilegierten Ingenieurs, erhalten und damit ein - ich wiederhole, was hier schon gesagt worden ist - berufsständisches Zweiklassensystem geschaffen wird. Dies ist um so unverständlicher, als angestellte und freischaffende Ingenieure gleiche Studiengänge und -abschlüsse aufweisen und auch ihre praktische Tätigkeit gleichzusetzen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich, daß Sie trotz der Fülle der vorgetragenen Argumente meinen Ausführungen doch aufgeschlossen zugehört haben.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Schlüter. Ich möchte hier eine weitere Gesprächsrunde eröffnen und die Mitglieder des Ausschusses fragen, ob es inzwischen weitere Fragen gibt.

Das ist im Augenblick nicht der Fall. Dann kommen wir entsprechend der Reihenfolge unserer Liste zum Zentralverband der Ingenieurvereine; ich bitte Herrn Prof. Dr. Campinge nach vorne.

Prof. Dr. Josef Campinge (Zentralverband der Ingenieurvereine e. V., Bonn): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der Zentralverband der Ingenieurvereine e. V. ist Dachverband für die Ingenieurverbände in Deutschland. Er wurde 1951 in Bonn gegründet und vertritt die gesellschafts-, bildungs- und berufspolitischen Interessen seiner 23 Mitgliedsverbände mit insgesamt 110 000 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Mitgliedsverbände haben ihr Diplom an Fachhochschulen, Technischen Hochschulen oder Universitäten erworben. Ihre Aufgaben reichen von der Abfallwirtschaft über Architektur- und Bauwesen bis hin zum Vermessungswesen und zur Wasserwirtschaft. Etwa 50 % der Mitglieder sind im öffentlichen Dienst als Beamte und Angestellte, die weitere Hälfte in der freien Wirtschaft als angestellte oder selbständige Architekten oder Ingenieure tätig.

Die Bildung von Ingenieurkammern in allen Bundesländern gehört zu den Zielen des ZBI. In den Ingenieurkammern der anderen Bundesländer wirken die im ZBI organisierten Ingenieure mit. Der ZBI begrüßt es, daß nunmehr die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf zum Baukammergesetz vorgelegt hat, der zur zügigen Errichtung der Ingenieurkammer-Bau führen kann.

Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21. und 28. Oktober 1991 dem Zentralverband der Ingenieurvereine den Gesetzentwurf mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Die Stellungnahme wurde dem Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes am 2. Dezember überreicht. Die wichtigsten Anmerkungen sind in den Gesetzentwurf eingegangen.

Zum Fragenkatalog. Zur Frage 1: Die Organisation der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau in jeweils eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes wird begrüßt; die Verpflichtung zur Zusammenarbeit beider Kammern ebenso. Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit ergibt sich aus der gemeinsamen Aufgabenstellung von Architekten und Ingenieuren im Bauwesen.

Zur Frage 2: Der Gesetzentwurf beschreibt Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich diese "insbesondere" erstrecken sollen. Weitere Bereiche der Zusammenarbeit werden sich aus künftigen Problemstellungen und gemeinsamen Interessen ergeben. Im ersten Teil des Gesetzentwurfes wird der Architektenkammer die Aufgabe zugewiesen, die "Baukultur und das Bauwesen" zu fördern; die gleiche Aufgabe wird im zweiten Teil als Aufgabe der Ingenieurkammer-Bau genannt.

Diese Aufgabe muß auf jedem Fall im Paragraph 87 - Bereiche der Zusammenarbeit - explizit angesprochen werden. Wo mehr als zur Förderung der Baukultur muß eine Zusammenarbeit beider Kammern erfolgen? Dies ist eine zentrale Aufgabe der Zusammenarbeit und als permanente Aufgabe zu sehen.

Zur Frage 3: Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" im Hinblick auf einen hohen Qualitätsstandard Rechnung. Belange des Verbraucherschutzes werden ausreichend gewahrt. Die im Gesetzentwurf genannten Voraussetzungen für die Eintragung in die "Liste der Beratenden Ingenieure" reichen hierzu aus.

Zur Frage 4: Die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen scheint durch den Hinweis auf das EG-Recht hinreichend umgesetzt.

Weitere Anmerkungen: Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf können Architekten dann eingetragen werden, wenn sie nach erfolgreichem Abschluß der Hochschule eine "mindestens zweijährige praktische Tätigkeit" in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt haben. - Das ist Paragraph 4, Absatz 1, Buchstabe a).

Von Ingenieuren wird eine "praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren " gefordert - Paragraph 24, Absatz 1, Ziffer 2). Andere Bundesländer fordern wiederum noch andere Zeiten. Hier wäre zu prüfen, ob eine Berechtigung dafür besteht, daß beratende Ingenieure in Nordrhein-Westfalen eine praktische Tätigkeit von drei Jahren, Architekten aber nur eine von zwei Jahren ausüben müssen. Gleiche Praxiszeiten für Ingenieure und Architekten sollten angestrebt werden.

Die Erfahrung bei der Bildung anderer Kammern hat gezeigt, daß es sinnvoll ist, dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses zwei Stellvertreter zuzuordnen. Dies könnte die Zeit der Gründungsphase verkürzen und insbesondere die Errichtung der Kammer erleichtern. Vielen Dank.

Dipl.-Ing. Bodo Günther (Technische Organisation von Sachverständigen e. V., - AK "Baugeometrie", Leer): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren des Ausschusses, meine Damen und Herren! Ich habe folgenden Standpunkt zu vertreten: Wir haben schlichtweg ein existenzielles Interesse an der Institutionalisierung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in einer Ingenieurkammer. Das Sachverständigenwesen in Deutschland ist auf Paragraph 36 der Gewerbeordnung begründet und wird im allgemeinen von den Industrie- und Handelskammern praktiziert. Dies führt zu einer sehr großen Heterogenität im Sachverständigenwesen.

Voran stand die Bedürfnisfrage, die von Gerichten entschieden werden mußte. Durch ein Bundesverfassungsgerichts-Urteil ist diese Bedürfnisfrage ersatzlos gestrichen worden. Jetzt liegt nur ein subjektives Qualifikationsverfahren als Maßstab zugrunde.

Im Bauwesen haben wir eine sehr starke technische Entwicklung, die mit einer immer weiteren Spezialisierung einhergeht und damit auch eine permanente Weiterbildung erfordert. Um diesen Zustand einigermaßen im Griff zu behalten, sollte meines Erachtens eine originäre Aufgabe

aller Ingenieurkammern in Deutschland in einer regulierenden Tätigkeit bestehen. Hierdurch muß erreicht werden, daß Sachverständige im technischen Bereich von den Ingenieurkammern und nicht mehr von den Industrie- und Handelskammern bestellt werden, die ja qualitativ nicht entsprechend besetzt sein können.

Daß dieser Bestellung eine qualifizierte Qualifikationsprüfung vorausgehen muß, ist selbstverständlich - genauso wie bei der Bestellung von Prüfindingenieuren für Baustatik.

Daß diese Organisation durch die bundesweite Tätigkeit in diesen Spezialgebieten eine Gleichförmigkeit der Zulassungsbedingungen - d. h. der Qualifikationsvoraussetzungen - verlangt, ist meines Erachtens genauso selbstverständlich. Daher bitte ich Sie, den Paragraphen 29.1, Ziffer 8, dahingehend zu erweitern - wie es bereits Herr Funcke sagte -, daß Sachverständige nicht nur namhaft gemacht werden, sondern daß man hier die Initiative ergreift und Sachverständige prüft, zuläßt und vereidigt.

Diese Notwendigkeit ist meines Erachtens dadurch gegeben, daß wir nur mit einem entsprechenden Level international - gerade in Europa - bestehen können.

Die Thematik der Qualitätskontrollen verlangt schon von sich aus diese Anhebung des Qualifizierungs-Levels, und ich bitte Sie, das im Gesetz zu berücksichtigen. Ich danke Ihnen.

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke (Verband Beratender Ingenieure, Essen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung zum Baukammerngesetz danke ich Ihnen im Namen meines Landesverbandes des Verbandes der Beratenden Ingenieure. Ich habe vorhin schon einmal vorgetragen, nämlich als Sprecher des Kontaktkreises Bau. Es wird Sie deswegen auch nicht verwundern, sondern Sie werden es erwarten, daß wir uns der Stellungnahme des Kontaktkreises Bau, in dem wir von Anfang an federführend mitgearbeitet haben, inhaltlich voll anschließen.

Gerade wir - die Beratenden Ingenieure des VBI - sind Ihnen, meine Damen und Herren, als Hauptbetroffene - man könnte auch sagen: als besonders Berücksichtigte - sehr dankbar, daß wir Ingenieure unsere Ingenieurkammer bekommen werden, in der - wie in allen 9 bestehenden Ingenieurkammern auch - die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" bzw. "Beratende Ingenieurin" besonders geschützt wird. Dies ist eine sehr gute Entscheidung im Interesse des Verbraucherschutzes.

Wir danken Ihnen für den eingebrachten Baukammerngesetz-Entwurf. Lassen Sie mich mit einem Satz lobend festhalten, daß Sie mit dem Entwurf gute Arbeit geleistet und alle wichtigen Positionen beachtet haben. Der Dank gilt genauso den Herren des Bauministeriums, die daran mitgewirkt haben.

Sie geben uns heute nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme; wir machen gerne Gebrauch davon. Wir wollen nicht kritisieren; wir möchten ergänzen. Lassen Sie mich zunächst noch einmal auf die vier von Ihnen gestellten Fragen antworten:

Die im Entwurf des Baukammerngesetzes vorgesehene Struktur entspricht weitgehend unseren Vorstellungen. Wir begrüßen besonders, daß dem Wunsch der beiden betroffenen Berufsgruppen entsprochen wurde und zwei selbständige Kammern vorgesehen sind. Auch die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschusses nach Paragraph 88 halten wir für richtig.

Wir halten auch - in Beantwortung Ihrer Frage 2 - die vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf die Vorstellungen des Gesetzgebers für völlig ausreichend.

Zur Frage 3: Dem Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" wird durch das Gesetz im wesentlichen Genüge getan.

Zur Frage 4 meinen wir, daß die Umsetzung des EG-Rechts hinreichend berücksichtigt wurde.

Zusätzlich zu Ihrer Frage 3 möchte ich noch folgendes anmerken: Wir würden es gerne sehen, wenn die Führung der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" bzw. "Beratender Ingenieur" auch für Ingenieurkollegen außerhalb des Baubereichs generell an die Kammermitgliedschaft gekoppelt würde. Damit würde die Aufsicht durch die Kammer wesentlich erleichtert und der Verbraucherschutz ebenso gewährleistet und noch verbessert.

Das wesentliche Element der Ingenieurkammer-Bau sind die berufsordnenden Bestimmungen für Beratende Ingenieure, die für alle Beratenden Ingenieure Gültigkeit haben. Deshalb wäre es auch sinnvoll, wenn alle Kollegen, die sich "Beratender Ingenieur" nennen werden und dürfen, auch Mitglied der Kammer würden, wobei hier aber noch differenziert wird nach den sogenannten Pflichtmitgliedern und den sogenannten freiwilligen Mitgliedern, die nicht dem Baukreis angehören.

Das übrige, was ich mir hierzu aufgeschrieben hatte, habe ich Ihnen vorhin vorgetragen. Aber ich möchte an dieser Stelle noch auf die Frage von Herrn Unger eingehen, die ich vorhin nicht habe beantworten können, weil da schon eine weitere Zwischenfrage gekommen war.

Herr von Unger, Sie haben gefragt: Wie sieht es denn mit den Unterschieden zwischen Architekten und Ingenieuren in den Kammern aus? - In der Architektenkammer gibt es nur Pflichtmitglieder. In der Pflicht sind alle Architektenkollegen, die die Berufsbezeichnung "Architekt" führen wollen. Ohne Mitglied der Kammer zu sein, darf sich kein Ingenieur des

Hochbaus oder der Architektur - wie es früher in der Landesbauordnung hieß -, so werden die Architektenkollegen ja auch bezeichnet, "Architekt" nennen. Er dürfte auch keine Bauvorlagen mehr einreichen. Das heißt, diese Personen dürften ihren Beruf nicht ausüben, wenn sie nicht der Kammer angehören.

Im Ingenieurbereich dagegen gibt es diesen Zwang nicht. Seit etwa 1970 gibt es das Ingenieurgesetz. Darin ist beschrieben, welcher Kollege sich Ingenieur nennen darf. Es bedarf dazu nicht der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer. In dem Sinne wie bei den Architekten gibt es keine Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer. Ein Ingenieur des Bauwesens ist sogenanntes Pflichtmitglied - aber nur dann, wenn er die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führen will. Der gleiche Ingenieur kann aber außerhalb der Kammer freiberuflich tätig sein und ist damit in seiner Berufsausübung nicht eingeengt. Für seine Berufsausübung bedarf es also - nicht nur bei uns, sondern auch nach allen anderen neun Kammergesetzen - nicht der Kammermitgliedschaft.

Diese Freizügigkeit der Berufsausübung ist also bei den Ingenieuren gewahrt, bei den Architekten dagegen nicht. Die freiwillige Mitgliedschaft ist in den Kammern des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen. Diese beiden Kammern bestehen seit 10 bzw. 20 Jahren. Einen Aufstand dagegen von seiten der angestellten und beamteten Kollegen hat es bis heute nicht gegeben.

Daß die Ingenieure mit der Einrichtung der Ingenieurkammer auf dem richtigen Weg sind, konnten Sie den Vorträgen von Frau Dr. Ammann-Dejózé und vom Kollegen Döring entnehmen, die eine Klarstellung der Berufspflichten des freiberuflich tätigen Architekten - im Sinne der Berufspflichten des Beratenden Ingenieurs - reklamieren. Ich beglückwünsche Sie dazu.

Ich denke, auch Sie sehen dies unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes. Denn nicht nur die Kollegen, die dort angesprochen waren, sondern auch diejenigen, die sich als sogenannte Bauträger "Architekten der Kammer" nennen und Häusle verkaufen, tragen ja nicht gerade dazu bei, das Vertrauen in die Architektenschaft zu stärken. Herr Beu meint, das gebe es nicht. Ich kann Ihnen diese Herren zeigen, und ich habe als Sachverständiger den Ärger mit den Leuten, die als "Architekten der Architektenkammer" als Bauträger auftreten und den Leuten das Geld aus der Tasche ziehen. Dies ist auch nicht in Ihrem Interesse, und ich will das hier auch gar nicht weiter ausführen. Wir sollten uns vielleicht später einmal darüber unterhalten; ich habe Ihnen auch schon einmal etwas zu diesem Thema geschrieben.

Wenn Sie mir noch eine Anmerkung zu den Ausführungen der Gewerkschaftsvertreter und des BDB-Kollegen Krause erlauben: Wir müssen wohl zweierlei angestellte und beamtete Kollegen in unseren Kreisen haben. Denn die Überzahl des Kontaktkreises gehört der Gruppe der angestellten und beamteten Kollegen an. Diese Überzahl hat sich inhaltlich voll unserer Stellungnahme angeschlossen, die zu dem, was die Herren Gewerkschafter meinen vortragen zu müssen, völlig gegensätzlich ist.

Sie gehören seit 1984 unserem Arbeitskreis an, haben sich aber relativ selten dort sehen lassen. Ich muß hier die Angestellten-Gewerkschaft ausnehmen, Herr Prochnau; Sie waren fast ständig vertreten. Sie haben sich fast nie in unserem Kreis eingefunden oder auf andere Weise die Gelegenheit genutzt, an unseren Arbeiten teilzunehmen. Ich zum Beispiel in den letzten Tagen mit einer Dame vom Deutschen Gewerkschaftsbund einen Termin am 8. vereinbart hatte, zu dem sie aber nicht erschienen ist; ich habe aber mit ihr telefonisch alles durchsprechen und ihr den Unterschied zwischen einem Beratenden und einem angestellten Ingenieur erklären können.

Sie haben offensichtlich nicht einmal unsere Papiere gelesen, die Ihnen ja regelmäßig zugegangen sind; Sie gehören zu unseren Mitgliedern, Sie haben die Einladungen bekommen, Sie haben die Tagesordnung gesehen, und Sie haben unsere Protokolle bekommen. Ich habe in den 8 Jahren, die Sie zu uns gehören, nichts von Ihnen gehört. Deswegen war ich sehr verwundert, daß Sie heute meinen, sich voll gegen den Kontaktkreis stellen zu müssen.

Ich danke Ihnen.

Dipl.-Ing. Dübbert (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Köln):
Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Einrichtung einer Kammer entspricht unserem freiberuflichen Verständnis von Selbstorganisation und führt darüber hinaus zu einer Interessenvertretung der am Bau tätigen Architekten und Ingenieure.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure stellen als zukünftige Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer-Bau ein gelungenes Beispiel für eine freiberufliche Tätigkeit im hoheitlichen Bereich dar. Mit 400 Mitgliedern bringt die nordrhein-westfälische Gruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kompetenz in die Kammer ein, die über die Vermessung hinausgeht. Mit ihrer Beurkundungsbefugnis sorgen die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in vieler Hinsicht für Rechtssicherheit bei Maßnahmen an Grund und Boden, insbesondere im Bau- und Planungsrecht. Ihre Tätigkeit bringt sie daher tagtäglich mit den anderen am Bau Tätigen Ingenieuren fachlich zusammen.

Der BDVI unterstützt die vorgesehene Lösung, für Architekten und Ingenieure getrennt zwei selbständige Körperschaften des Öffentlichen Rechts zu schaffen. Diese Aufteilung wird den teilweise verschiedenen Aufgabenstellungen gerecht, bietet aber dennoch die Möglichkeit, bei gleicher Interessenlage zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit von Architektenkammer und Ingenieurkammer wird nach unserer Auffassung im Gesetzentwurf hinreichend geregelt. Gleichwohl wird sich das Gelingen der im Paragraphen 87 institutionalisierten Zusammenarbeit in der Praxis erweisen müssen.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure genießen durch ihre Berufsordnung Titelschutz und besitzen eine definierte Zulassungsvoraussetzung auf gesetzlicher Grundlage. Der Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" ist insofern für uns nur von nachrangigem Interesse. Für wichtiger hätten wir es gehalten, eine echte Pflichtmitgliedschaft aller zumindest überwiegend am Bau tätigen Ingenieure einzuführen. Ein so geschaffenes Qualitätsniveau wäre der beste Verbraucherschutz.

Schließlich möchten wir feststellen, daß der Gesetzentwurf das EG-Recht nach unserer Beurteilung hinreichend umsetzt.

Zusammenfassend: Der Gesetzentwurf wird vom Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure begrüßt. Wir wollen durch tatkräftige Mitarbeit zum Erfolg dieser Einrichtung beitragen. -Danke schön.

Peter Hultsch (Bund Deutscher Innenarchitekten e. V., Bergisch Gladbach): Herr Vorsitzender, verehrte Ausschußmitglieder, meine Damen und Herren! Der Bund Deutscher Innenarchitekten dankt dem Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowohl für seine mündlichen als auch für die schriftlichen Ausführungen. Die Innenarchitekten stehen voll und ganz hinter diesen Ausführungen.

Die Struktur des Bundes Deutscher Innenarchitekten sieht zur Zeit wie folgt aus: Wir haben 60 % Frauen und 40 % männliche Mitglieder, 50 % freischaffende und 50 % angestellte und beamtete Mitglieder.

An drei Hochschulen in Nordrhein-Westfalen werden jährlich ca. 150 Absolventen ausgebildet. Diese Absolventen brauchen die Architektenkammer. Der Name "Baukammerngesetz" - der kann es nicht sein. Wo spüren Sie uns da? - Der Vorschlag der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen - Architektenkammer- und Ingenieurkammer-Bau-Gesetz - das kann es sein.

Wichtig für die Fachrichtungen ist, daß in allen Paragraphen ständig darauf hingewiesen wird, damit Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. In den vorgeschlagenen Paragraphen 6, 8, 40 und 41 fehlt dieser Hinweis.

Dieser Vorschlag hat noch eine weitere, ganz besondere Bedeutung. In den Parlamenten in Europa werden wir bisher nur durch die Architektenschaft vertreten. In dieser Architektenschaft wiederum sind nur Zeit nur Architekten vertreten. Diese können uns aber nur auf der Basis der Fachbereiche und Fachrichtungen vertreten. Das ist auch mit ein Grund, weshalb wir in allen Paragraphen die Berücksichtigung von Fachrichtungen für nötig halten.

Wir bitten darum, in Paragraph 1, Absatz 5, des Sachverständigenwesens in Zukunft die Fachbereiche der Architektur zu berücksichtigen, da hierdurch nach meiner Ansicht die für bestimmte Sachaufgaben und bestimmte Sachverständigen-darlegungen kompetenteren Leute angesprochen werden.

Es gibt Architektenländerkammern, in denen das bereits praktiziert wird, und dies ist sehr zum Vorteil aller, vor allen Dingen der Verbraucher. Wir wünschen der Ingenieurkammer gerechte und ausgewogene Interessenvertretungen.

Ich danke Ihnen, daß ich sprechen durfte.

Vorsitzender: Wir danken auch Ihnen, Herr Hultsch. Ich möchte hier noch einmal einen Schnitt machen und eine Gesprächsrunde eröffnen. Frage an die Ausschußmitglieder: Gibt es Zwischenfragen?

Abg. Kuhl (F.D.P.): Eine Frage zu einem Punkt, der in einem der Beiträge von Herrn Funcke aufgetaucht ist: Sie haben sich darüber ausgelassen, daß es in beiden Bereichen - sowohl bei den Ingenieuren als auch bei den Architekten - den Tätigkeitsbereich der Stadtplaner gibt. Vielleicht kann uns hier die Kammer einmal darüber aufklären, wohin denn aus Ihrer Sicht die Stadtplaner gehören. Vielleicht können Sie das anhand einer kurzen Beschreibung des Ausbildungsganges darstellen.

Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu (Architektenkammer NRW): Ich glaube, daß der Gesetzentwurf das von vornherein beantwortet. Die Liste der Stadtplaner wird von der Architektenkammer geführt; die Stadtplaner sind aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Zusammengehörigkeit mit unserem Beruf ganz eindeutig der Architektenkammer zuzuordnen. Das ist auch im Gesetzentwurf so postuliert.

Vorsitzender: Danke schön. Ist damit die Frage beantwortet?

(Zustimmung des Abg. Kuhl [F.D.P.])

- Das ist der Fall. Ich sehe, daß es keine weiteren Fragen gibt; dann fahren wir in der Liste der Vortragenden fort.

Dipl.-Ing. Otto Lennertz (Vereinigung der Prüfengeure für Baustatik, Landesvereinigung NRW, Aachen): Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Die Prüfengeure für Baustatik sind eine Teilgruppe der Beratenden Ingenieure und daher an der Errichtung einer Ingenieurkammer in Nordrhein-Westfalen wie alle anderen Beratenden Ingenieure seit langem interessiert. Wir sind sehr froh darüber, daß es nun einen Gesetzentwurf für eine solche Kammer gibt. Wir halten die mit diesem Gesetzentwurf gefundene Lösung der beiden selbständigen Kammern für die Berufsgruppen der Architekten und Ingenieure für gut.

Die durch das Gesetz formulierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Berufsgruppen halten wir für außerordentlich begrüßenswert, meinen aber, daß man den beiden Berufsgruppen die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit doch etwas freizügiger selber überlassen könnte.

Der Titel bzw. die Bezeichnung "Beratender Ingenieur" ist seit jeher nicht nur bei uns in Deutschland, sondern auch in allen anderen Ländern Europas und der übrigen Welt ein tradierter Begriff, der nur für die freiberuflich tätigen Ingenieure besetzt ist und nach unserer Auffassung jetzt nicht durch ein solches Gesetz plötzlich auf andere Bereiche ausgedehnt oder abgewandelt werden kann.

Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, daß man auch hier zukünftig nicht zwischen dem Begriff "Beratender Ingenieur" oder "Beratende Ingenieurin" auf der einen Seite und "Freischaffender Beratender Ingenieur" oder "Freischaffende Beratende Ingenieurin" auf der anderen Seite unterscheiden könnte. Wer hier Benachteiligungen oder unterschiedliche Klassen für angestellte und freiberufliche Ingenieure reklamiert, hat meiner Ansicht nach die Problematik nicht bis zu Ende durchdacht.

Der Unterschied zwischen dem freiberuflich tätigen und dem angestellten Ingenieur besteht eben darin, daß es beim freiberuflich tätigen Ingenieur nicht nur alleine auf die fachlichen Qualifikationen ankommt, sondern daß der freiberuflich tätige Ingenieur, wenn er treuhänderisch für seinen Auftraggeber arbeitet, noch eine Menge anderer Qualifikationen mitbringen muß, die in aller Regel vom angestellten Ingenieur nicht erwartet werden, weil er ja überhaupt kein Rechtsverhältnis zum Auftraggeber seines Arbeitgebers hat.

Wir sind daher der Auffassung, daß der Schutz der Berufsbezeichnungen "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" nur dann ausreichend ist, wenn dabei gewährleistet wird, daß er tatsächlich auf die freiberuflich tätigen und unabhängigen Ingenieure beschränkt bleibt.

Zu diesem Kreis gehören aber nicht die in Paragraph 21, Absatz 2, Buchstabe c), genannten Personen. Leitende Angestellte sind nun einmal keine freiberuflich tätigen Ingenieure, auch wenn sie innerhalb eines Ingenieurunternehmens mit Aufgaben betraut werden, die sie selbstständig wahrnehmen. Wir sind deshalb der Auffassung, daß der Absatz c) in Paragraph 21.2 gestrichen werden müsse.

Für wesentlich schwerwiegender halten wir aber die möglichen negativen Folgen, die aufgrund des Paragraphen 91, Absatz 2, entstehen können, bei dem Personen angesprochen werden, denen mangels der notwendigen Voraussetzungen der Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" überhaupt nicht zugestanden werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen auch wir auf die schlechten Erfahrungen, die mit einer ähnlichen Regelung im Ingenieurgesetz in Nordrhein-Westfalen gemacht werden mußten. Der Absatz 2 des Paragraphen 91 muß also unseres Erachtens unbedingt gestrichen werden.

Eine Ingenieurkammer ist in allererster Linie eine Kammer, die als berufsordnende Institution für die freiberuflich tätigen Ingenieure unbedingt erforderlich und notwendig ist. Das sollte auch in der Struktur der Ingenieurkammer zum Ausdruck kommen. Dazu gehört unseres Erachtens z. B., daß der Präsident dieser Ingenieurkammer immer ein Pflichtmitglied aus den Reihen der Beratenden Ingenieure sein sollte.

Wer aber den Gesetzentwurf aufmerksam durchgelesen hat, muß doch zugeben, daß kein freiwilliges Mitglied Grund hat zu fürchten, daß es innerhalb dieser Ingenieurkammer in eine zweite Klasse abgedrängt wird oder seine Fähigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Wenn wir das Problem von den Interessen der Verbraucher aus betrachten, sind wir der Auffassung, daß dieses Gesetz erst dann seinen rechten Sinn bekäme, wenn außer der Berufsbezeichnung auch die damit verbundenen Tätigkeiten so geschützt würden, daß das Gesetz in Verbindung mit der Landesbauordnung verhindern kann, daß völlig berufsfremde, unqualifizierte Personen, die sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite durch dieses Gesetz überhaupt nicht erfaßt werden können, versuchen, die den Beratenden Ingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben.

Hinsichtlich des EG-Rechts - das wir im übrigen speziell für den Bereich der freiberuflich tätigen Ingenieure noch für sehr unzulänglich halten, weil wir nach wie vor die Auffassung vertreten, daß die allgemeine Hochschulrichtlinie der EG die notwendige Ingenieur-Richtlinie absolut nicht ersetzen kann - meinen wir, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nach dem augenblicklichen Stand der Erkenntnisse ausreichend sind. - Ich bedanke mich für das Zuhören.

Willi Schmitz (IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt/Main): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich kann mich kurz fassen, da ich mich im wesentlichen auch auf die Positionen des Deutschen Gewerkschaftsbundes beziehen möchte, wie sie heute schon vom Kollegen Drunkemölle vorgetragen wurden. Unsere Positionen unterscheiden sich nicht wesentlich.

Die eigentliche Zielsetzung der IG Bau-Steine-Erden war und ist, daß wir uns einer Ingenieurkammer nicht widersetzen, wenn sie denn kommt. Aber wir haben auch in einem Gespräch mit Herrn Funcke deutlich gemacht, daß wir eine Ingenieurkammer wollen, in der auch die Arbeitnehmer gleiche Rechten und Pflichten haben. Wir wollen also eine Ingenieurkammer, in der auch der angestellte und beamtete Ingenieur den Titel "Beratender Ingenieur" führen kann. Das sehen wir in diesem Entwurf so nicht gegeben.

Wir meinen auch, daß wir keine Ingenieurkammer als Prestigekammer brauchen, so wie Sie, Herr Funke - wenn ich Sie richtig verstanden habe - das wollen, daß Ingenieure letztendlich aus Prestigegründen die Kammermitgliedschaft anstreben. Wir wollen, daß alle Arbeitnehmergruppen entsprechend berücksichtigt werden.

Ich kann auch das Argument von Herrn Weber, der vorgetragen hat, daß angestellte Ingenieure in der Berufsausübung nicht unabhängig seien, nicht folgen; das leuchtet mir nicht ein. Und auch das Argument, daß in neun Bundesländern Ingenieurkammern mit teilweise anderen

Regelungen existieren, kann uns nicht berühren. Wenn neun Bundesländer etwas gemacht haben, ist das noch kein Argument dafür, daß sie auch alles richtig gemacht haben. Ich denke, wir haben hier auch eine historische Chance, das Ruder in die richtige Richtung herumzuwerfen. - Ich bedanke mich recht herzlich.

Ulrich Siekmann (Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Soest): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschußmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich kurz fassen, weil das Wesentliche schon von den Vertretern der Institutionen, mit denen wir seit vielen Jahren zusammenarbeiten, gesagt worden ist. Dies sind zum einen der Kontaktkreis Bau, mit dem uns eine sehr intensive Zusammenarbeit verbindet, und zum anderen der ZBI - hier vertreten durch Herrn Prof. Campinge -, mit dem wir ebenfalls sehr viele Jahre zusammengearbeitet haben. Ich verweise hier nur noch auf Ihre Ausführungen.

Ich habe noch eine Anmerkung zum Zusammenwirken der Ingenieur- und der Architektenkammer, die ja als zwei eigenständige Säulen instituiert werden sollen: Im Paragraphen 87 steht eine Soll-Vorschrift, die eine solche Zusammenarbeit festschreibt. Wir meinen, daß irgendwo eine zwingende Zusammenarbeit festgeschrieben werden sollte. Es ist kein Zweck für sich, diesen Zwang zur Zusammenarbeit in das Papier dieses Gesetzes hineinzubringen, sondern liegt im Interesse der Verbraucher, um eine Optimierung der Kosten der Arbeiten gewährleisten.

Wir angestellte und beamteten Kollegen im Vermessungswesen - diese vertrete ich besonders, weil der Großteil der Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen Angestellte und Beamte sind - sehen durch dieses Gesetz - wenn es denn so verabschiedet werden sollte - keine gravierenden Nachteile bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in dieser Kammer auf uns zukommen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

Vorsitzender: Danke Ihnen auch, Herr Siekmann. - Wir haben zwar weitere Verbände angeschrieben, uns liegen aber keine Wortmeldungen mehr vor. Trotzdem noch die Frage: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke (Verband Beratender Ingenieure [VBI]): Ich bin vorhin vom VDI gebeten worden, noch eine Resolution von ihm von 1978 zu verlesen, die vielleicht etwas zur Klarstellung beitragen kann.

Die Berufsausübung des angestellten und beamteten Ingenieurs wird durch das Arbeits- bzw. Dienstrecht geschützt und kontrolliert. Dadurch ist im Rahmen der Arbeits- und Beamtenverhältnisse ein hinreichender Schutz der öffentlichen Interessen weitgehend gegeben.

Bei der Berufsausübung der freiberuflich tätigen Ingenieure sind diese Schutzfunktionen gegenüber der Öffentlichkeit - mit Ausnahme einer gesetzlichen Regelung im Saarland - jedoch nicht gewährleistet."

Das stammt vom 5. Juni 1978. - Danke schön.

Vorsitzender: Ich danke auch Ihnen, Herr Funcke. - Da es keine weiteren Wortmeldungen seitens der Sachverständigen gibt, eröffne ich noch einmal eine abschließende Gesprächsrunde, in der durchaus auch alle Wortbeiträge mit zur Sprache kommen können.

Abg. Kuhl (F.D.P.): Noch eine Nachfrage zum Stichwort "Beratender Ingenieur", das ja wie ein roter Faden durch die ganze Anhörung geistert. Nach meiner Einschätzung ist ein Beratender Ingenieur jemand, der erstens unabhängig sein muß und zweitens auch nicht weisungsgebunden sein darf.

Hierzu nun meine Frage an den DGB und auch an die IG BE: Wie wollen Sie denn sicherstellen verhindern, daß angestellte oder beamtete Ingenieure nicht weisungsgebunden sind? Denn es gibt ja auch noch andere Gesetze, u. a. das Beamtengesetz, wo doch ganz klar definiert ist, inwieweit auch ein beamteter Ingenieur an Weisungen gebunden ist. Daher hätte ich hier gerne Ihre Erklärung gehört, wie Sie dies sicherstellen wollen oder können.

Gerhard Drunkenmölle (DGB, Landesbezirk NRW): Herr Kuhl, mich wundert Ihre Frage eigentlich. Nach welchen Spielregeln treten denn angestellte und beamtete Architekten und Ingenieure an? - Doch wohl nach den Normen und Regelwerken, die für ihre Tätigkeiten gültig sind. Kein Dienstherr, kein persönlicher privater Arbeitgeber kann seinen Angestellten zwingen, hiervon abzuweichen. Insofern sehen wir hier auch keine Unterschiede in den Verantwortlichkeiten und dergleichen mehr, die mit beiden Tätigkeiten verbunden sind. Ich wüßte gar nicht, wo diese liegen sollten.

Ich kann mit hierzu eine Bemerkung nicht verkneifen, die einige vielleicht als polemisch empfinden werden: Als ich eben einige Wortbeiträge hierzu gehört habe, glaubte ich mich um hundert Jahre - in die Zeit Kaiser Wilhelms des Zweiten - zurückversetzt, und nicht am Ende des 20. Jahrhunderts, in einer demokratisch verfaßten Gesellschaft.

(Herr Schmitz (IG BE) schließt sich diesen Ausführungen an.)

Dipl.-Ing. Otto Lennertz (Vereinigung der Prüffingenieure für Baustatik, Landesvereinigung NRW): Herr Vorsitzender, ich muß Herrn Drunkemölle entgegenhalten, daß er seine ganze Argumentation immer wieder nur auf den Aspekt der rein technisch-fachlichen Fähigkeiten und Ausbildungen beschränkt und nur diese Qualifikationen berücksichtigt. Gerade hier gibt es aber darüber hinausgehende Unterschiede, die so wichtig sind und wegen derer wir überhaupt eine Ingenieurkammer brauchen.

Hier geht es nicht nur um fachliche Qualifikationen, sondern - ich habe das eben schon ausgeführt - im Vertragsverhältnis zwischen dem Beratenden Ingenieur und seinem Auftraggeber, für den er treuhänderisch tätig ist, geht es um weitaus mehr. Diese Dinge können bei einem Angestellten überhaupt nicht auftreten. Darum ist auch die Ingenieurkammer als berufsordnende Institution so wichtig, und darum beklagen wir, daß wir sie über so viele Jahre hinweg nicht bekommen haben. Denn allzuviele völlig berufsfremde Leute haben sich in diese Dinge eingemischt, und wir wollen endlich einmal Ordnung auf diesem Markt haben.

Frau Moser (BDA, Landesverband NRW): Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Lennertz anschließen und bedauern, daß der Gesetzentwurf für die freiberuflichen Architekten keine entsprechenden Regelungen für die Einhaltung der Unabhängigkeit vorsieht, so wie das im Paragraphen 35 der Fall ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, auf welche Art und Weise die Tätigkeit des freiberuflichen Architekten gerade von der öffentlichen Hand - vom Land, vom Bund und von den Gemeinden und Kreisen - in Anspruch genommen wird.

Der freiberufliche Architekt ist kein Erster-Klasse-Architekt. Er ist ein Architekt, der als Selbständiger beauftragt wird und firmenunabhängige Treuhänderschaft gewährleistet. Das bedeuten die Begriffe "Unabhängigkeit" und "freischaffende Tätigkeit".

Im bisher geltenden nordrhein-westfälischen Architektengesetz sind die Pflicht zur Unabhängigkeit und darüber hinaus die Ermächtigung zum Erlaß einer Berufsverordnung dadurch enthalten, daß der freischaffende Architekt ausdrücklich als dieser firmenunabhängige Treuhänder aufgeführt wird.

In dem neuen Gesetzentwurf ist davon keine Rede mehr. Wenn also das Land demnächst einen Architekten beauftragt, hat das Land oder ein beliebiger anderer Auftraggeber keine Möglichkeit mehr, diese Unabhängigkeit einzufordern und bei Verletzungen dieser Unabhängigkeit irgendeine Sanktion herbeizuführen. Deshalb ist ein Kungeln des Architekten mit den Firmen nicht mehr ausschließbar oder sanktionierbar.

Ich meine daher, Sie sollten wissen, welche Verantwortung Sie mit der Entscheidung zu dieser Neuformulierung des Gesetzes übernehmen, nach der es den freischaffenden Architekten als firmenunabhängigen Planer nicht mehr geben wird.

Abg. Kuhl (F.D.P.): Das reizt natürlich zu einer Nachfrage, insbesondere an die Architektenkammer, die ja hier auch anwesend ist. Denn wenn ich das richtig sehe, war es ja bisher der Wunsch der Architektenschaft - vertreten durch die Architektenkammer -, dies eben nicht in dieser Form *expressis verbis* niederzuschreiben. Allerdings gingen Ihre Bestrebungen in eine ganz andere Richtung. Hierzu würde ich gerne noch einmal die Stellungnahme der Kammer hören.

Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu (Architektenkammer NRW): Meine Damen und Herren, man kann natürlich dasselbe wollen und dennoch anders formulieren. Im bisherigen Gesetz haben wir - da irren Sie, Frau Moser - diese Formulierung nicht, sondern das jetzige Gesetz enthält die von mir auch heute morgen schon geforderte Satzungsautonomie in bezug auf die Berufsordnung.

In den durch die von uns gestaltete Berufsordnung festgelegten Berufspflichten haben wir die treuhänderische, eigenverantwortliche Tätigkeit dessen, der sich "Freier oder Freischaffender Architekt" nennen will, sehr genau geregelt. Damit sind diese Regelungen nach unserem eigenen Willen und nach unseren eigenen Gesetzmäßigkeiten postuliert.

Wenn die Festlegungen des Paragraphen 15 uns die geforderte Satzungsautonomie bzw. die Kompetenz zum Erlassen einer eigenen Berufsordnung auf diesem Sektor nicht mehr gewähren, besteht hier ein Regelungsbedarf. Ich gehe jedoch fest davon aus, daß Sie uns weiterhin die Berechtigung einräumen, unsere Berufsordnung im Rahmen der Satzungsvollmachten selbst zu regeln. Selbstverständlich werden wir diese Regelung wie bisher selbst festlegen und dadurch sicherstellen, daß es den treuhänderisch tätigen, eigenverantwortlichen, freischaffenden Architekten im Sinne unserer Satzung weiterhin geben wird.

Andreas Schreiber (Deutscher Beamtenbund, Landesverband NRW): Ich habe mit Wohlgefallen die Worte von Herrn Drunkenmölle gehört, der sich um etwa ein Jahrhundert zurückversetzt fühlt. Ich darf vielleicht daran erinnern, daß es bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts einen Architekten- und Ingenieurverein gab, der sich zur Aufgabe gemacht hatte, Aufgaben für die Allgemeinheit zu lösen.

Ganz speziell Herr Schlüter hat von einer gemeinsamen Ausbildung gesprochen. Er hat zwar naturgemäß die freischaffenden und angestellten Architekten erwähnt; nur die Beamten hat er dabei vergessen. Das ist verständlich. Ich vermute, daß es zu dieser Zurückversetzung zum Anfang des Jahrhunderts kommen wird, wenn wir z. B. - das muß ich Ihnen, Herr Beu, leider sagen - das Wort "Architekt" ganz vorne ansetzen. Wenn Herr Döring von einer Rangfolge der Rechte spricht, dann gibt es hier auch wieder eine Rangfolge der Ingenieure, die im Grunde genommen ja eine gemeinsame Basis für ihre Ausbildung haben.

Ich bitte, das zu berücksichtigen. Ich persönlich meine - und ich denke, daß ich auch im Sinne des Deutschen Beamtenbundes spreche -, daß der Name "Ingenieurkammer-Bau" schon richtig gewählt ist; denn es handelt sich schließlich um Menschen, die am Bau für das Wohl der Allgemeinheit tätig sind.

Dr. Kristine Ammann-Dejové (Bund Deutscher Architekten, Landesverband NRW): Ich möchte eine kleine Korrektur vornehmen. Im alten Gesetz steht in Paragraph 14 (Berufspflichten) - unter Satz 1, Punkt 5: "Die Wahrung der Unabhängigkeit der Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten". - Damit ist die Grundlage - Herr Beu da sind wir anscheinend doch unterschiedlicher Ansicht - für die Regelung mit der Berufsordnung auch für die freien Architekten schon gesetzlich vorgegeben.

Heinz Döring (Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands, Landesgruppe NRW): Herr Vorsitzender, ich glaube, hier besteht eine gewisse Konfusion über den freiberuflich tätigen Architekten und den freiberuflich tätigen Ingenieur. Durch die Installation der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vor nunmehr über 20 Jahren wurde der Begriff "Architekt" geschützt. Die Kammer ist eine Gesamtkammer für angestellte, beamtete und freiberuflich tätige Architekten.

Die freiberuflich Tätigen haben laut ihrer Berufsordnungen und ihrer Satzungen das Recht, sich Freiberuflicher Architekt, Freier Architekt oder wie auch immer zu nennen. Die übrigen Kollegen nennen sich Architekten, sofern sie Angestellte und Beamte sind.

Die gleiche Regelung wäre natürlich auch für die Ingenieurkammer eine sehr schöne Sache; dies geht aber leider nicht, weil es schon ein Ingenieurgesetz gibt und der Begriff "Ingenieur" nicht zu schützen ist. Er ist nämlich schon geschützt. Es geht also jetzt bei der Installation der Ingenieurkammer-Bau nur darum, den Titel "Beratender Ingenieur", den ja nicht jeder ohne weiteres führen darf, zu schützen. Hieraus ergibt sich nun die genannte Konfusion.

Im übrigen kann sich doch - hier bitte ich meinen Kollegen um Entschuldigung und Verständnis - nach Lage der Dinge nur ein freiberuflich unabhängig Tätiger vollkommen unbeeinflusst in irgendeiner Sache zum Treuhänder machen lassen. Denn er hat die Hauptpflicht, Treuhänder des betreffenden Auftraggebers zu sein. Das kann man nun umschreiben, wie man mag. Aber bei demjenigen, der - als Angestellter oder Beamter, in welcher Funktion auch immer - irgendwo tätig ist, rangiert doch die Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn oder Brötchengeber vor der treuhänderischen Tätigkeit für den betreffenden Auftraggeber.

Dieser Sachverhalt ist eigentlich recht einfach. Aber leider hat man jetzt in dieses Gesetz den unseligen Begriff des "Leitenden Angestellten" eingebracht, der sich auch "Beratender Ingenieur" nennen darf. Dadurch muß sich doch zweifellos z. B. derjenige angestellte Ingenieur, dessen Kollege sich unter Umständen "Beratender Ingenieur" nennen darf, aber genauso Angestellter ist, diskriminiert fühlen.

Dies führt dann zu einer Klassengesellschaft. Das ist aber ein Versehen im Gesetz gewesen; ich weiß nicht, aus welchem Grunde man diese saubere Trennung aufgegeben hat.

Was die Architekten betrifft, kann ich aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Berufsordnungsausschusses den Landtag nur dazu beglückwünschen, daß er damals den Vorschlägen, den freiberuflichen Architekten *expressis verbis* ins Gesetz aufzunehmen, nicht so gefolgt ist, wie es von den Kollegen des BDA gefordert wird. Denn ich weiß aus anderen Kammern, daß sich der größte Teil der Berufsordnungs-Verfahren mit der Tätigkeit der einzelnen Kollegen befaßt; es geht dabei darum, ob ein Kollege eine bestimmte Tätigkeit als freiberuflich Tätiger ausüben durfte oder sich z. B. hätte in die Liste der gewerblich tätigen Architekten umschreiben lassen müssen.

Ich bin sehr dankbar dafür, daß uns das erspart geblieben ist. Denn diese Schwierigkeiten haben mittlerweile dazu geführt, daß es im Augenblick einen Verfassungsprozeß gibt, bei dem es darum geht, daß ein Kollege für sich selbst einen Supermarkt gebaut hat, was ihm als freiberuflich tätigem Architekten nicht gestattet war. So etwas wäre in Nordrhein-Westfalen nie ein Fall des Verfassungsrechts oder der Berufsordnung gewesen. Der beschriebene Fall ist von Baden-Württemberg aus bis vor das Bundesverfassungsgericht gegangen. Und das ist meiner Ansicht nach ein abschreckendes Beispiel, das ich hier aus meiner Erfahrung heraus vortragen kann.

Im übrigen möchte ich noch erklären, daß für alle Architekten - ob freiberufliche, beamtete oder angestellte - die Ausbildung die gleiche ist und die Fähigkeiten die gleichen sind. Daher sollte hiermit keineswegs die Disqualifikation irgendeiner Gruppe ausgedrückt werden.

Dipl.-Ing. Niedermowwe (Arbeitsgemeinschaft Industriebau): Ich möchte auf das gerade Gesagte zurückkommen. Natürlich ist die Ausbildung für alle Gruppen gleich, nicht aber die Zulassungsvoraussetzungen; dies ist auch der wesentliche Punkt meiner Stellungnahme gewesen. Laut Gesetz werden ja zwei Listen mit unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen geführt; es bestehen also unterschiedliche Regelungen für beide Gruppen.

Bei den Architekten ist die Einstufung unabhängig von der Anstellung; bei den Beratenden Ingenieuren sind die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit entscheidend.

Die Schwierigkeit ist hier also, daß zwei völlig verschiedene Dinge in einem Gesetz mehr oder weniger parallel geregelt werden. Um diese Mißverständnisse auszuräumen, müßten - eventuell in mehreren Stufen - zwei gleichwertige Sachen nebeneinander gestellt werden.

Bei den Architekten hieße das, den Architekten als Grundlevel für alles anzusetzen und als Sonderstatus - oben aufgesetzt - den Freischaffenden Architekten vorzusehen. Bei den Ingenieuren wäre dieser Grundlevel der Qualifizierte Ingenieur, und als Sonderstatus gäbe es den Beratenden Ingenieur, für den besondere Zulassungsvoraussetzungen verlangt werden. Hierdurch wären dann gleichartige Dinge nebeneinander im Gesetz geregelt.

Vorsitzender: Ich sehe, daß es jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt. Daher bedanke ich mich abschließend noch einmal bei Ihnen allen dafür, daß Sie mit dazu beigetragen haben, die Fragen des Baukammergesetzes - so nenne ich es hier noch einmal; vielleicht wird dieser Name auch beibehalten, Herr Döring - ausführlich unter Darlegung der jeweils eigenen Standpunkte zu diskutieren.

Es hat eine Menge Zustimmung gegeben; wir haben sehr viel Lob bekommen. Es hat aber auch Änderungswünsche, Anregungen und auch ein bißchen Kritik gegeben. Der Ausschuß wird sich mit allem auseinandersetzen müssen. Ich bedanke mich besonders bei allen, die bis zum Schluß ausgeharrt haben - bei den Sachverständigen, bei meinen Kolleginnen und Kollegen, bei den Mitarbeitern des Hauses und der Fraktionen.

Vielleicht noch ein kurzes, abschließendes Wort zu der Frage: Was bringt uns denn so eine Anhörung? - Ich denke, Ziel und Zweck einer solchen Anhörung muß es einerseits natürlich sein, Bestätigung für die eigenen Vorschläge zu finden, andererseits aber auch kritische Anmerkungen entgegenzunehmen, um auf ihrer Grundlage möglicherweise nach besseren Regelungen zu suchen. Sie haben uns beides vorgetragen, und ich denke, daß alles, was vorgetragen wurde, auch in die Diskussion des Ausschusses eingehen wird.

Seien Sie also versichert, daß der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen die gewonnenen Erkenntnisse in die anstehende Beratung einbringen wird. Nach unserem Zeitplan soll das Gesetz so verabschiedet werden, daß es zum 1. Januar 1993 in Kraft treten kann. Ich hoffe, daß uns das auch gelingt.

Ihnen noch einmal ein herzliches Dankeschön; ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und eine angenehme Heimfahrt.

(Allgemeiner Beifall)

gez. Jaeger

stellv. Vorsitzender

21.10.1992/26.10.92

260